

Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank

Kursunterlage zu den Seminaren am 8. und 9. Mai 2007

Verfasst von Ing. Wurst / Bundesanstalt für Verkehr

1. Österreichisches Kraftfahrrecht.....	3
1.1 Kraftfahrgesetz 1967	3
1.2 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967	3
2. EU-Recht.....	4
Anlage 1: Auszug aus dem KFG 1967 idF der 27. Novelle.....	7
Allgemeines.....	7
In Österreich erteilte EG-Betriebslaubnis	8
EG-Betriebslaubnis aus anderen Staaten	8
Typengenehmigung	10
Typenschein	10
Genehmigungsdatenbank	12
Änderungen an genehmigten Typen	14
Änderungen an einzelnen Fahrzeugen	15
Ausnahmegenehmigung	16
Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien.....	16
Anlage 2: Auszug aus der KDV 1967 idF der 52. Novelle.....	19
Festsetzung des Eigengewichts	19
Antrag auf Genehmigung einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen.....	19
Typenprüfung	20
Typenschein	20
Anforderungen an das System für die Eingabe von Genehmigungsdaten oder Typendaten	21
Anlage 4	23
Anlage 4a.....	48
Anlage 4b	49
Anlage 4c.....	50
Anlage 4d	52
Anlage 4e.....	54

1. Österreichisches Kraftfahrrecht

Dieses besteht im wesentlichen aus

- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) und
- Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967)

Daneben können sich weitere österreichische Gesetze und Verordnungen auf den Bereich Fahrzeuggenehmigung und Zulassung auswirken, auf die hier nicht gesondert eingegangen werden kann.

1.1 Kraftfahrzeuggesetz 1967

Das KFG 1967 und seine Änderungen werden vom Nationalrat beschlossen. Es wurde mittlerweile 27 mal novelliert, wobei weitere Änderungen mit vielen anderen Gesetzen (zB 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 132/2002) oder durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen wurden. Ein „offizieller konsolidierter Text“ existiert derzeit nicht, die vielen „Privatversionen“ des Gesamttextes können sich durchaus voneinander unterscheiden.

Ein fast zur Gänze konsolidierter Text ist auf der Homepage des BMVIT verfügbar:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/recht/kfgesetz/kraftfahrzeuggesetz/index.html>

Das KFG 1967 wird im Bundesgesetzblatt kundgemacht:

<http://ris.bka.gv.at/>

Die wichtigsten Paragraphen des KFG 1967 für die Typengenehmigung, Typenscheinausstellung und die Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank sind die §§ 28 bis 30a, 33, 34 und 34a.

§34a wird voraussichtlich im Juli vom Nationalrat beschlossen (28. KFG-Novelle)

Die Paragraphen des KDF 1967, die von Einfluss auf die GDB sind, sind in der Anlage 1 wiedergegeben.

1.2 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

Die KDV 1967 wird vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage des KFG 1967 erlassen und enthält genauere Bestimmungen. Sie wurde mittlerweile 52 mal novelliert, ein „offizieller konsolidierter Text“ existiert auch hier nicht.

Auch hier gibt es auf der Homepage des BMVIT einen fast zur Gänze konsolidierten Text, dem jedoch die Anlagen fehlen.

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/recht/kfgesetz/verordnungen/index.html>

Die KDV 1967 wird im Bundesgesetzblatt kundgemacht:

<http://ris.bka.gv.at/>

Die wichtigsten Paragraphen des KFG 1967 für die Typengenehmigung, Typenscheinausstellung und die Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank sind die §§ 1k, 20, 21, 21a, 21c und die Anlagen 4 (Zulassungsrelevante Daten, 4a (Typenschein Seite 1 von vollständigen Fahrzeugen), 4b (Typenschein Seite 1 von unvollständigen Fahrzeugen), 4c bis 4e (Typenbeschreibung für die österr. nationale Typengenehmigung).

Die wichtigsten Bestimmungen der KDV 1967 sind in der Anlage 2 wiedergegeben.

2. EU-Recht

Hinsichtlich der EG-Betriebserlaubnis gibt es 3 „Rahmenrichtlinien“.

- Richtlinie 70/156/EWG für Fahrzeuge mit mind. 4 Rädern
- Richtlinie 2002/24/EG für Fahrzeuge mit 2 Rädern oder ihnen gleichgestellte Fahrzeuge mit bis zu 4 Rädern; Vorgängerrichtlinie war die Richtlinie 92/61/EG
- Richtlinie 2003/27/EG für landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger; Vorgängerrichtlinie war die Richtlinie 74/150/EWG

In diesen Rahmenrichtlinien sind unter anderem Bestimmungen

- über die Erteilung von EG-Betriebserlaubnissen,
- die einzuhaltenden technischen Bestimmungen,
- die Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen, und
- über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen enthalten.

Eine EG-Betriebserlaubnis wird dann erteilt, wenn alle in den Anhängen dieser Richtlinien angeführten technischen und sonstigen Bestimmungen wie zB hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion eingehalten werden.

Die technischen Bestimmungen sind in weiteren Richtlinien enthalten, auf die in den Rahmenrichtlinien verwiesen wird.

EG-Richtlinien und in Zukunft EG-Verordnungen werden von der Kommission vorgeschlagen, und dann in Zusammenarbeit mit dem Rat (in dem die Mitgliedsstaaten vertreten sind) und vom EU-Parlament ausgearbeitet und im Normalfall vom Rat gemeinsam mit dem Parlament erlassen.

Änderungen zu diesen Richtlinien, die keine grundsätzliche Änderung der Richtlinie bewirken, werden von der Kommission vorgeschlagen und im so genannten Ausschussverfahren (Vertreter der Mitgliedsstaaten stimmen zu diesen Vorschlägen nach ihrer Stimmgewichtung ab) als Richtlinie der Kommission erlassen.

Die EG-Richtlinien und EG-Verordnungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Der leichteste Zugang zu diesen Richtlinien und Verordnungen erfolgt über die **Homepage der Europäischen Kommission**, auf der alle einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zur Verfügung stehen:

<http://ec.europa.eu/enterprise/automotive/directives/index.htm>

EG-Richtlinien sind durch entsprechende Maßnahmen in österreichisches Recht umzusetzen (KFG 1967 und KDV 1967). Verordnungen der EG gelten unmittelbar in den Mitgliedsstaaten, nationale rechtliche Bestimmungen dürfen nur dort geschaffen werden, wo dies die Verordnung dezidiert vorsieht.

In den Artikeln der EG-Richtlinien sind oftmals Bestimmungen enthalten, die eine weitere EG-Typengenehmigung und auch nationale Typengenehmigung ab einem bestimmten Datum (meistens 1 Jahr nach Kundmachung) untersagen. Zusätzlich sind in den Artikeln dieser Richtlinien oftmals Bestimmungen über das Ende der Möglichkeit der erstmaligen Zulassung (meistens 2 Jahre ab Kundmachung) enthalten.

In der Richtlinie 2005/40/EG, mit der die Richtlinie 77/541/EWG geändert wurde, haben diese Übergangs- und Umsetzungsbestimmungen zum Beispiel folgenden Wortlaut:

Artikel 3

Anwendung

- (1) Ab dem 20. April 2006 dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einbau von Sicherheitsgurten und/oder Haltesystemen, die den Vorschriften der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen, für neue Fahrzeugtypen
 - a) weder für einen Fahrzeugtyp die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
 - b) noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge verbieten.
- (2) Ab dem 20. Oktober 2006 dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einbau von Sicherheitsgurten und/oder Haltesystemen, die den Vorschriften der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen,
 - a) die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen,
 - b) die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht mehr erteilen.
- (3) Ab dem 20. Oktober 2007 müssen die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einbau von Sicherheitsgurten und/oder Haltesystemen, die den Vorschriften der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen.
 - a) Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr gültig ansehen,
 - b) die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen verweigern, soweit nicht Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht wird.

Artikel 4

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 20. April 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem 21. April 2006 an.
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt in Österreich in den meisten Fällen in Form eines Verweises auf die Richtlinie in der KDV 1967, im konkreten Fall mit der 52. KDV-Novelle in §1c Abs. 1 der KDV 1967:

- (1) Sicherheitsgurte für erwachsene Personen müssen den Anhängen der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/40/EG, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 146, oder der ECE-Regelung Nr. 16 entsprechen.

Die Übergangsvorschrift findet sich in § 69 Abs. 25 Z.3 KDV 1967:

3. § 1c Abs. 1 und 3 und § 18b jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 334/2006 gelten nicht für Fahrzeuge, die bereits vor dem 20. Oktober 2006 genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 19. Oktober 2007 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

Das Inkrafttreten ist in § 70 Abs. 9 Z. 2 geregelt:

2. § 1c Abs. 1 und Abs. 3 und § 18b jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 334/2006 mit 20. Oktober 2006.

Zukünftig plant die Kommission, die Änderung dieser Richtlinien in Form von Verordnung zu erlassen. In diesen Fällen ist es wichtig, auf den Text der Verordnung selbst Zugriff zu haben, da in Österreich keine Umsetzung – auch der Übergangsvorschriften – erfolgen darf.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich das Datum des Endes der erstmaligen Zulassung von Fahrzeugen, das in das entsprechende Feld der Genehmigungsdatensätze und in die zulassungsrelevanten Daten einzutragen ist.

Um den Dateneingabern die Ermittlung dieses Datum zu erleichtern, wird auf der Webseite der Bundesanstalt für Verkehr eine Excel-Datei zur Verfügung gestellt, der solche „Stichtage“ zu entnehmen sind.

Ob ein Fahrzeug den Bestimmungen einer Änderungsrichtlinie entspricht, kann am leichtesten den Unterlagen der EG-Typengenehmigung entnommen werden.

Bei Fahrzeugen, die Richtlinie 70/156/EWG unterliegen und die eine EG-Betriebserlaubnis haben (derzeit Klasse M1) ist in Teil III des Beschreibungsbogen eine Liste der Betriebserlaubnisse enthalten, die für das Fahrzeug nachgewiesen wurden. Aus der Nummerierung dieser sog. Teilbetriebserlaubnisse ergibt sich die Fassung der Richtlinie, der das Fahrzeug entspricht.

Beispiel:

e12*77/541*2005/40*0120*03 sagt aus:

EG-Betriebserlaubnis, erteilt von Österreich (e12)

nach der Richtlinie 77/541/EWG (Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge)

in der Fassung der Richtlinie 2005/40/EG

mit der laufenden Nummer 120

Erweiterung 3

Dieses Fahrzeug erfüllt daher die Bestimmungen der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/40/EG und darf nach dem 20. Oktober 2007 noch erstmals zugelassen werden.

Anlage 1: Auszug aus dem KFG 1967 idF der 27. Novelle

III. Abschnitt

Typengenehmigung und Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und ihrer Teile und Ausrüstungsgegenstände

Allgemeines

§ 28. (1) [...]

(1a) [...]

(2) [...]

(3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:

1. die zulassungsrelevanten Daten,
2. soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlich ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.

Die zulassungsrelevanten Daten setzen sich aus den im zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung für vollständige Fahrzeuge enthaltenen Daten und aus den für die Zulassung in Österreich zusätzlich erforderlichen Daten zusammen und sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzusetzen.

(3a) Das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8 angeführten Werten. Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht mit nicht weniger als 80 vH des Höchstgewichtes, bei Schulfahrzeugen mit nicht weniger als 60 vH und bei Fahrzeugen für das Schaustellergewerbe mit nicht weniger als 30 vH des Höchstgewichtes, höchstens jedoch mit dem sich aus § 4 Abs. 7 ergebenden Wert, festzusetzen. Bei Starrdeichselanhängern ist das höchste zulässige Gesamtgewicht als Summe der höchsten zulässigen Stützlast und der höchsten zulässigen Achslast(en) festzusetzen. Wenn das Höchstgewicht 3 500 kg nicht überschreitet, so kann das höchste zulässige Gesamtgewicht bei Anhängern auch mit nicht weniger als 60 vH des Höchstgewichtes festgesetzt werden. Bei Anhängern der Klassen O1 und O2 kann für das höchste zulässige Gesamtgewicht auch eine bestimmte Bandbreite angegeben werden. Innerhalb dieser Bandbreite wird das jeweils aktuelle höchste zulässige Gesamtgewicht von der Behörde oder der Zulassungsstelle auf Antrag festgesetzt und in den Zulassungsschein/Zulassungsbescheinigung eingetragen.

(3b) Der Erzeuger eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 und N1 ist verpflichtet, für jedes von ihm in den Handel gebrachte Kraftfahrzeug Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/3/EG, Amtsblatt Nr. L 49 vom 19. Feber 2004 zu machen. Bei ausländischen Erzeugern trifft die Verpflichtung den gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten. Die Angaben sind im Genehmigungsdokument, in einem Beiblatt zu diesem oder im Datenblatt des Typenscheines ersichtlich zu machen.

(4) [...]

(5) [...]

(6) Bei der Genehmigung ist auf Antrag auch auszusprechen, unter welchen Voraussetzungen Geräte, zusätzliche Aufbauten, Sitze und Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern oder Typen von ihnen mit dem Fahrzeug auch so verbunden werden dürfen, daß sie die Fahreigenschaften des Fahrzeuges verändern, und unter welchen Bedingungen und Auflagen im Sinne des Abs. 3 lit. d, insbesondere hinsichtlich der bei der Belastung der einzelnen Achsen des Fahrzeuges nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit einzuhaltenen höchsten und zu gewährleistenden mindesten Achslasten, ein solches Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden darf.

(7) [...]

(8) Wenn eine nach früheren Vorschriften genehmigte Type oder ein genehmigtes einzelnes Fahrzeug oder Fahrgestell nicht oder nicht mehr den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht und die Verkehrssicherheit dadurch gefährdet wird, hat die Behörde, die den Genehmigungsbescheid in letzter Instanz erlassen hat, festzustellen, daß der Genehmigungsbescheid oder die ihm gemäß ausgestellten Typenscheine nicht mehr als Nachweis gemäß § 37 Abs. 2 lit. a gelten, und das Genehmigungszeichen zu widerrufen. Der Widerruf eines Genehmigungszeichens ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(9) Abs. 8 gilt sinngemäß, wenn Fahrzeuge oder Fahrgestelle als einer genehmigten Type zugehörig feilgeboten werden und dieser Type nicht entsprechen.

In Österreich erteilte EG-Betriebserlaubnis

§ 28a. (1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis hat für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der jeweils anzuwendenden Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen. Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter hat für von ihm in Österreich in den Handel gebrachte Fahrzeuge, für die er eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder für die der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, Abl. Nr. L 10, vom 16. Jänner 2004, S 29, die Übereinstimmungsbescheinigung. Wenn vom Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinem Bevollmächtigten keine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden kann, so haben diese nach Eingabe der Genehmigungsdaten einen Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat das Recht, stichprobenartig die Produktion von Fahrzeugen, Bauteilen oder technischen Einheiten, denen gemäß Abs. 1 Z 1 in Österreich eine EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde, auf deren Übereinstimmung mit den in Abs. 1 Z 1 genannten Betriebserlaubnisrichtlinien zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Dies kann auch auf Antrag anderer Mitgliedstaaten oder in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten geschehen. Wenn das Überprüfungsergebnis negativ ist hat der Inhaber der Betriebserlaubnis die Kosten der Überprüfungen zu tragen.

(8) [...]

(9) [...]

(10) Eine EG-Betriebserlaubnis wird ungültig, wenn eine oder mehrere der Genehmigungen, die Bestandteil des Beschreibungsbogens sind, nach den jeweiligen Einzelrichtlinien ungültig werden, sofern diese in ihren Übergangsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

(11) [...]

EG-Betriebserlaubnis aus anderen Staaten

§ 28b. (1) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis hat für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der jeweils anzuwendenden Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen. Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Erteilung und jede Änderung der EG-Betriebserlaubnis dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Er hat für von ihm in Österreich in den Handel gebrachte Fahrzeuge, für die eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder für die eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der

Richtlinie 2003/127/EG, Abl. Nr. L 10, vom 16. Jänner 2004, S 29, die Übereinstimmungsbescheinigung. Wenn vom Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinem Bevollmächtigten keine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden kann, so haben diese nach Eingabe der Genehmigungsdaten einen Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat das Recht, nach Anzeige einer Erteilung oder Änderung einer EG-Betriebserlaubnis,

1. die Vorlage des EG-Betriebserlaubnisbogens einschließlich aller Anlagen zu verlangen, wenn dieser nicht oder unvollständig vom Mitgliedsstaat, der die Genehmigung erteilt hat, an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt wurde,
2. die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Musterdatensätze von Genehmigungsdaten zu überprüfen und gegebenenfalls die Eingabe von Genehmigungsdaten zu untersagen, bis sichergestellt ist, dass die eingegebenen Daten fehlerfrei sind; werden Fehler in den Musterdatensätzen von Genehmigungsdaten festgestellt, ist der beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie angefallene Aufwand nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom gemäß Abs. 1 zweiter Satz zur Anzeige Verpflichteten zu ersetzen,
3. den Staat, der die Genehmigung erteilt hat, zu ersuchen, stichprobenartig einzelne Fahrzeuge zu überprüfen oder einzelne Fahrzeuge der betreffenden Type stichprobenartig auf deren Übereinstimmung mit den Daten in den Musterdatensätzen zu untersuchen.

(3) Stellt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Nichtübereinstimmung nach Abs. 2 fest, so teilt er dies dem Staat, der die EG-Betriebserlaubnis erteilt hat, mit.

(4) Wird festgestellt, daß trotz Übereinstimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs oder eine Überschreitung der jeweils in Frage kommenden Abgasgrenzwerte durch solche Fahrzeuge eintreten kann, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie:

1. hiervon den genehmigenden Mitgliedstaat und die Kommission zu verständigen,
2. die Ausstellung weiterer Typenscheine zu untersagen und
3. die Zulassung solcher Fahrzeuge zu untersagen,

bis eine diesbezügliche Klarstellung mit dem genehmigenden Staat, allenfalls nach Konsultation der Kommission, getroffen wird.

(5) Wurde eine EG-Betriebserlaubnis von einem anderen Mitgliedsstaat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt und hat der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis keinen gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigten oder kommt der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte den Verpflichtungen des Abs. 1 hinsichtlich der Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank nicht unverzüglich nach, hat der örtlich zuständige Landeshauptmann auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers eines mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehenen Fahrzeuges, das in Österreich zugelassen werden soll, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und für die eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, die Übereinstimmungsbescheinigung. In diesem Fall ist nach Eingabe der Genehmigungsdaten ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben. Der für die Eingabe der Daten anfallende Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen. Der Abbruch des Verfahrens der Eintragung der Genehmigungsdaten einschließlich der Umstände ist gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

Hier wird mit der 28. KFG-Novelle voraussichtlich folgender neuer Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Wenn im Sinne des Abs. 5 sechster Satz die Zulassungsbescheinigung die Übereinstimmungsbescheinigung ersetzt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Landeshauptmann die für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

(6) Wird dem Landeshauptmann, dem Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder seinem gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigtem eine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt und ist die EG-Betriebserlaubnis, auf die sich die Übereinstimmungsbescheinigung bezieht, nicht vom Mitgliedsstaat, der die

Betriebserlaubnis erteilt hat, an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt worden, ist dies dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Dieser hat den betroffenen Mitgliedsstaat um Übermittlung des Genehmigungsbogens und seiner Anlagen zu ersuchen. Wird diesem Ersuchen nicht stattgegeben oder bestreitet der Mitgliedsstaat die Erteilung der EG-Betriebserlaubnis, ist der Antrag auf Eingabe der Genehmigungsdaten vom Landeshauptmann zurückzuweisen. Die Zurückweisung und deren Umstände sind gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

Typengenehmigung

§ 29. (1) Als Typen im Sinne des § 28 Abs. 1 gelten nur Typen von Fahrzeugen oder Fahrgestellen, die serienmäßig hergestellt werden. Ist die Type genehmigt, so gelten alle Fahrzeuge, die dieser Type entsprechen und für die die Typendaten in der Genehmigungsdatenbank eingetragen sind, als genehmigt. Für diese Fahrzeuge gilt die Genehmigung auch, wenn an ihnen genehmigungspflichtige Teile oder Ausrüstungsgegenstände gegen solche einer anderen gemäß § 35 Abs. 1 genehmigten Type oder einer im Ausland genehmigten Type, deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 anerkannt wurde, ausgetauscht wurden, die hinsichtlich ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind und die Fahreigenschaften oder andere Betriebseigenschaften des Fahrzeuges nicht verschlechtern. Dieser Absatz ist sinngemäß auch auf Fahrgestelle anzuwenden. Eine Typengenehmigung mit nationaler Geltung kann nur für Fahrzeuge erteilt werden, die nicht unter den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnisrichtlinien fallen, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes vorgesehen wird.

(1a) Typengenehmigungen für vollständige, vervollständigte oder unvollständige Fahrzeuge, für technische Einheiten und Bauteile, die unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Betriebserlaubnisrichtlinien 70/156/EWG, 2002/24/EG oder 2003/37/EG, in der Fassung 2004/66/EG, fallen, sind nach den Vorschriften dieser Richtlinien und des § 28a zu erteilen.

(2) Über einen Antrag auf Genehmigung einer Type (§ 28 Abs. 1) hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu entscheiden. Bei Heeresfahrzeugen ist hiebei vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen. Der Antrag darf nur vom Erzeuger, bei Heeresfahrzeugen auch vom Bundesminister für Landesverteidigung gestellt werden; ein ausländischer Erzeuger ohne Hauptniederlassung im Bundesgebiet darf jedoch den Antrag nur durch eine Person stellen, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder Sitz hat und als einzige von ihm bevollmächtigt ist, in Österreich selbst oder durch einen Vertreter (§ 10 des AVG, 1950) Anträge auf Genehmigung einer Type von ihm hergestellter Fahrzeuge oder Fahrgestelle zu stellen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann jedoch Anträge auf Typengenehmigung von besonderen Bevollmächtigten für einzelne Bereiche des Erzeugungsprogramms von Fahrzeugen oder Fahrgestellen jeweils desselben Erzeugers entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dies im Hinblick auf Instandsetzungs- oder Wartungsdienste, Handelsbräuche oder die Organisation der Unternehmung dringend erforderlich ist.

(3) [...]

(4) [...]

(5) Wird die Type genehmigt, so hat sich der Spruch des Bescheides auf die Typenbeschreibung der Type zu beziehen.

(6) [...]

(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und des Umweltschutzes, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über den Antrag auf Typengenehmigung, die Typenbeschreibung der Type, die weiteren Beilagen zum Antrag, über die Typenprüfung und über Unterlagen, die bei der Typenprüfung vorzulegen sind, festzusetzen.

(8) Der Erzeuger einer Type von Fahrzeugen mit einem gemäß § 35 Abs. 2 festgesetzten, einer internationalen Vereinbarung entsprechenden Genehmigungszeichen oder sein gemäß Abs. 2 Bevollmächtigter hat, wenn diese Type nicht mehr erzeugt wird, dies dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen.

Typenschein

§ 30. (1) Wurde eine Typengenehmigung mit nationaler Geltung erteilt, so ist der jeweilige Erzeuger dieser Type, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, verpflichtet, für jedes der von ihm in den Handel gebrachten Fahrzeuge dieser Type einen Typenschein auszustellen und die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Von der Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank kann abgesehen werden, wenn für die Type die Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben wurden. Der Typenschein ist die Bestätigung, dass ein durch die Fahrgestellnummer bestimmtes Fahrzeug der genehmigten Type entspricht. Wurden bei der Genehmigung mehrere Ausführungen einer Type mit einem Bescheid genehmigt, so ist im Typenschein anzugeben, welcher dieser Ausführungen das Fahrzeug zugehört; bei Fahrzeugen, bei denen ein Typendatensatz angelegt wurde, ist

anzugeben, welcher Datensatz dem Fahrzeug zuzuordnen ist. Die Ausstellung eines Typenscheines für ein einer genehmigten Type angehörendes Fahrzeug oder Fahrgestell ist unzulässig, wenn die Type nicht mehr den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht oder wenn Bedenken bestehen, dass das Fahrzeug nicht mit dieser Type übereinstimmt. Eintragungen in einen ausgestellten Typenschein dürfen nur von Behörden oder auf Anordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom Erzeuger oder seinem gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten vorgenommen werden.

(1a) Die Weitergabe eines ausgestellten Typenscheines für ein einer genehmigten Type angehörendes Fahrzeug bei der Übertragung des rechtmäßigen Besitzes an dem Fahrzeug an den neuen rechtmäßigen Besitzer ist unzulässig, wenn das Fahrzeug mit dieser Type nicht mehr übereinstimmt, weil wesentliche technische Merkmale dieser Type am Fahrzeug verändert wurden; vor der Übertragung des rechtmäßigen Besitzes an einem solchen Fahrzeug ist der Typenschein der Behörde, die zuletzt einen Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, abzuliefern.

(1b) entfällt mit 19. Novelle (BGBl I/103/1997) mit 20. August 1997

(2) Der Typenschein muss nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster ausgestellt sein. Der Typenschein muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck muss für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige graphische Darstellungen geschützt ist oder ein vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigtes Wasserzeichen enthält. Besteht der Typenschein aus mehr als einem Blatt, ist er gegen Austausch einzelner Blätter zu sichern. Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden.

Dieser Abs. 7 wird wahrscheinlich mit der 28. KFG-Novelle geändert:

„(2) Der Typenschein muss nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster ausgestellt sein. **Der Typenschein muss fälschungssicher sein, wenn nur Typendaten und keine Genehmigungsdaten für das Fahrzeug in die Genehmigungsdatenbank eingegeben wurden.** Zu diesem Zweck muss für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige graphische Darstellungen geschützt ist oder ein vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigtes Wasserzeichen enthält. Besteht der Typenschein aus mehr als einem Blatt ist er gegen Austausch einzelner Blätter zu sichern. Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden.“

(3) Wer nicht mehr das Recht besitzt, die Fahrzeuge einer genehmigten Type zu erzeugen, oder nicht mehr von ihrem Erzeuger gemäß § 29 Abs. 2 bevollmächtigt ist, in Österreich Anträge auf Typengenehmigung einzubringen, darf für diese Fahrzeuge keine Typenscheine ausstellen und keine Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben. Er hat den Verlust dieses Rechtes oder den Verlust der Bevollmächtigung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unverzüglich anzuzeigen und den Typengenehmigungsbescheid für diese Type abzuliefern.

(4) Die zur Ausstellung von Typenscheinen Verpflichteten (Abs. 1) haben ein Verzeichnis über die ausgestellten Typenscheine zu führen. Dieses ist zehn Jahre, gerechnet vom Tage der Ausstellung des letzten darin angeführten Typenscheines, aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrzeugwesens befaßten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(5) Wird der Verlust eines Typenscheines glaubhaft gemacht, so hat der zur Erzeugung der Type des Fahrzeuges Berechtigte, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, einen neuen Typenschein auszustellen. Er darf diesen nur mit Zustimmung der Behörde ausstellen, in deren Sprengel das Fahrzeug zuletzt zugelassen war oder zugelassen ist. Diese hat die Zustimmung zu erteilen, wenn keine Bedenken dagegen bestehen, dass das Fahrzeug noch der genehmigten Type und gemäß § 33 Abs. 3 genehmigten Änderungen am Fahrzeug entspricht. Sie hat die Genehmigung solcher Änderungen in den neuen Typenschein einzutragen. In der Zustimmungserklärung der Behörde hat diese auch allfällige Vorbesitzer des Fahrzeuges anzugeben. Diese Vorbesitzer sind vom Aussteller in den neuen Duplikat-Typenschein einzutragen. Stellt der zur Ausstellung des Duplikat-Typenscheines Berufene fest, dass das Fahrzeug nicht mehr der genehmigten Type entspricht, so hat er den Antragsteller auf die sich aus § 33 ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen und die Behörde zu informieren. Ein für einen in Verlust geratenen Typenschein ausgestellter neuer Typenschein muss als solcher bezeichnet sein. Der Duplikat-Typenschein darf nach dem Muster ausgestellt werden, das zum Zeitpunkt der Genehmigung der Type vorgeschrieben war; bei Ausstellung eines Duplikat-Typenscheins müssen keine Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden.

(6) Werden die in den Abs. 1, 2 und 4 angeführten Verpflichtungen hinsichtlich der Ausstellung von Typenscheinen nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die weitere Ausstellung von Typenscheinen zu verbieten. Dieses Verbot darf erst widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausstellung der Typenscheine gewährleistet ist.

(7) Bei Fahrzeugen, die einer Type angehören, deren Genehmigung vom Bundesminister für Landesverteidigung beantragt wurde, ist die Ausstellung eines Typenscheines nicht erforderlich, wenn die im Typenschein vorgesehenen Angaben in den Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung festgehalten werden.

(8) Auf Verlangen der mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten Behörden ist diesen der Typenschein zur Einsichtnahme und Vornahme allfälliger Eintragungen vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die abgemeldet sind oder deren Zulassung aufgehoben worden ist, hat der letzte Zulassungsbesitzer Auskunft darüber zu geben, in wessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist.

Genehmigungsdatenbank

§ 30a. (1) Die Genehmigungsdatenbank wird von der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer geführt und ist Teil der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4a. In der Genehmigungsdatenbank sind die Genehmigungsdaten oder die Typendaten von einer Type angehörenden Fahrzeugen und Fahrgestellen und die Genehmigungsdaten von einzeln genehmigten Fahrzeugen als Nachweis der Genehmigung im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. a zu speichern.

(2) Die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank erfolgt online im Wege der Datenfernübertragung. Die mit den Angelegenheiten des Genehmigungs- und Zulassungswesens nach diesem Bundesgesetz befassten Behörden sowie die Zulassungsstellen können für die Zwecke der Genehmigung, der Zulassung oder der Überprüfung von Fahrzeugen auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese für die Genehmigung, Zulassung oder Überprüfung verwenden. In Verfahren gemäß § 31, § 33 und § 34 kann der Landeshauptmann neben den fahrzeugspezifischen und den verfahrensspezifischen Daten auch personenbezogene Daten, die für diese Verfahren benötigt werden (Familiennamen, Vorname, Adresse), automationsunterstützt verarbeiten und in der Genehmigungsdatenbank speichern.

(3) Die Genehmigungsdaten bestehen aus

1. den zulassungsrelevanten Daten eines durch die Fahrgestellnummer bestimmten Fahrzeuges,
2. den bei der Genehmigung des Fahrzeuges vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen,
3. den Daten über erteilte Genehmigungen von Änderungen und Ausnahmegenehmigungen und
4. weiteren Daten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der mit der Zulassung und Genehmigung des Fahrzeuges verbundenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die Genehmigungsdaten von Fahrzeugen oder Fahrgestellen, die einer gemäß § 29 genehmigten Type oder einer Type mit EG-Betriebserlaubnis angehören, sind vom Erzeuger des Fahrzeuges oder Fahrgestelles oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigtem in die Datenbank einzugeben, sofern diese durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hierfür gemäß Abs. 8 ermächtigt worden sind. Wurde ein einzelnes Fahrzeug gemäß § 31 genehmigt, sind dessen Genehmigungsdaten vom Landeshauptmann in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Wurde die Änderung an einem einzelnen Fahrzeug gemäß § 33 genehmigt, sind die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank vom Landeshauptmann entsprechend abzuändern.

(5) Bei geringer Stückzahl in Österreich in den Handel gebrachter Fahrzeuge können vom Hersteller oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten anstelle der Genehmigungsdaten Typendaten in die Datenbank eingegeben werden. Für die Eingabe der Typendaten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Eingabe der Genehmigungsdaten. In begründeten Ausnahmefällen wie geringer Stückzahl in Österreich in den Handel gebrachter Fahrzeuge oder geringer Anzahl an verschiedenen Ausführungen innerhalb einer Type können der Erzeuger des Fahrzeuges oder Fahrgestells oder sein gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigter eine Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Verkehr treffen, dass die Typendaten von der Bundesanstalt für Verkehr in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden. Der Aufwand der Bundesanstalt für Verkehr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 131 Abs. 5 und Abs. 6 zu vergüten.

(6) Die Typendaten bestehen aus

1. den bei der Typengenehmigung der Type festgelegten zulassungsrelevanten Daten für jede genehmigte Ausführung, oder
2. den Daten aller Ausführungen von Übereinstimmungsbescheinigungen einer Type mit EG-Betriebserlaubnis einschließlich der zusätzlichen für die Zulassung des Fahrzeuges in Österreich erforderlichen Daten für jede Variante und Version des Fahrzeuges, und
3. weiteren Daten, die für die Zulassung und Genehmigung von dieser Type angehörenden Fahrzeuge erforderlich sind, wie beispielsweise Informationen für die richtige Zuordnung von Übereinstimmungsbescheinigungen oder Typenscheinen zu bestimmten Typendatensätzen oder erforderliche Arbeitsanweisungen für die Zulassungsstellen sowie, falls zutreffend,
4. den bei der Genehmigung der Type vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen und
5. den Daten über erteilte Ausnahmegenehmigungen für die Type.

Die Typendaten dienen als Grundlage für die in der Genehmigungsdatenbank zu speichernden Genehmigungsdaten eines dieser Type angehörenden Fahrzeuges bei der Zulassung. Bei Änderungen einer nach diesem Bundesgesetz oder nach einer EG-Betriebserlaubnisrichtlinie genehmigten Type sind die Typendaten entsprechend zu ergänzen.

(7) Die Typendaten und Genehmigungsdaten können in begründeten Fällen bis zur Zulassung des Fahrzeuges durch die Stelle, die sie eingegeben hat, abgeändert werden. Bei zugelassenen Fahrzeugen dürfen fehlerhafte Genehmigungsdaten nur auf Antrag und vom örtlich zuständigen Landeshauptmann abgeändert werden. Der dabei anfallende Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen. Zulassungsstellen sind nicht berechtigt, die Fahrzeugdaten in der Genehmigungsdatenbank zu ändern.

Dieser Abs. 7 wird wahrscheinlich mit der 28. KFG-Novelle geändert:

„(7) Die Typendaten und Genehmigungsdaten können in begründeten Fällen bis zur Zulassung des Fahrzeuges durch die Stelle, die sie eingegeben hat, abgeändert werden. **Die Sperre gegen Abänderung ist dieser Stelle ohne unnötigen Aufschub elektronisch mitzuteilen, wenn dies in der Genehmigungsdatenbank vermerkt ist.** Bei zugelassenen Fahrzeugen dürfen fehlerhafte Genehmigungsdaten nur auf Antrag und vom örtlich zuständigen Landeshauptmann abgeändert werden. Der dabei anfallende Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen. Zulassungsstellen sind nicht berechtigt, die Fahrzeugdaten in der Genehmigungsdatenbank zu ändern.“

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag Erzeuger oder deren gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte zu ermächtigen, die entsprechenden Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. er muss entweder als Erzeuger einen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat aufweisen oder gemäß § 29 Abs. 2 vom Erzeuger bevollmächtigt sein,
2. über geeignetes Personal mit ausreichenden Kenntnissen des österreichischen Kraftfahrrechts, des einschlägigen EU-Rechts, der Fahrzeugtechnik und der deutschen Sprache verfügen,
3. über direkten Kontakt mit dem Erzeuger verfügen,
4. als Bevollmächtigter über Zugang zu allen Betriebserlaubnissen verfügen, die für den Erzeuger erteilt wurden bzw. zu allen Typengenehmigungsbescheiden, die für den Erzeuger ausgestellt wurden,
5. entweder über eine elektronische Datenübernahme für die Daten der Übereinstimmungsbescheinigungen des Erzeugers und geeignete Software für deren Umwandlung in das für die Genehmigungsdatenbank erforderliche Datenformat sowie der Umwandlung der Textdaten in deutschen Text, oder eine vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigte Software für die Erfassung und Übermittlung der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank verfügen,
6. über ein vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigtes Qualitätssicherungssystem für die Genehmigungsdaten verfügen.

Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Der Ermächtigte hat Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung betreffen können, unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ermächtigung noch gegeben sind und ob die in die Genehmigungsdatenbank eingegebenen Daten fehlerfrei sind. Er kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist unverzüglich zu entsprechen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann Zulassungssperren in der Genehmigungsdatenbank verfügen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die in die Genehmigungsdatenbank eingegebenen Daten fehlerfrei sind oder aufgrund der Daten in der Genehmigungsdatenbank rechtswidrige Zulassungen ermöglicht oder begünstigt werden. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr vorliegen, den Anordnungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nicht unverzüglich entsprochen wird, nicht sichergestellt ist, dass die in die Genehmigungsdatenbank eingegebenen Daten fehlerfrei sind oder aufgrund der Tätigkeiten des Ermächtigten rechtswidrige Zulassungen ermöglicht oder begünstigt werden. Wer nicht mehr das Recht besitzt, die Fahrzeuge einer genehmigten Type zu erzeugen, oder nicht mehr von ihrem Erzeuger gemäß § 29 Abs. 2 bevollmächtigt ist, hat den Verlust dieses Rechtes oder den Verlust der Bevollmächtigung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unverzüglich anzuzeigen und einen allenfalls vorhandenen Ermächtigungsbescheid zur Dateneingabe abzuliefern. Die Ermächtigung kann mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten zurückgelegt werden.

(9) Wird eine Übereinstimmungsbescheinigung oder ein Typenschein aufgrund von Änderungen in diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder aufgrund von Änderungen in einer Richtlinie ungültig, dürfen nur dann die Genehmigungsdaten eingegeben werden, wenn eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung (§ 34) erteilt wurde. Bereits in der Genehmigungsdatenbank vorhandene Typendaten und Genehmigungsdaten sind entsprechend zu kennzeichnen und für die erstmalige Zulassung zu sperren. Diese Sperre darf erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung aufgehoben werden.

Dieser Abs. 9 wird wahrscheinlich mit der 28. KFG-Novelle geändert:

„(9) Wird eine Übereinstimmungsbescheinigung oder ein Typenschein aufgrund von Änderungen in diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder aufgrund von Änderungen in einer Richtlinie ungültig, dürfen nur dann die Genehmigungsdaten eingegeben werden, wenn eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung (**§ 34, § 34a**) erteilt wurde. Bereits in der Genehmigungsdatenbank vorhandene Typendaten und Genehmigungsdaten sind entsprechend zu kennzeichnen und für die erstmalige Zulassung zu sperren. Diese Sperre darf erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung aufgehoben werden.“

Nach dem Abs. 9 wird mit der 28. KFG-Novelle wahrscheinlich ein Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Zum Zwecke der steuerlichen Erfassung der Fahrzeuge und Sicherstellung der Einhebung der allenfalls durch die Zulassung anfallenden Steuern und Abgaben können der Bundesminister für Finanzen und die Finanzbehörden vor der erstmaligen Zulassung Zulassungssperren in der Genehmigungsdatenbank verfügen und wieder aufheben. Diese Sperren können für einzelne Fahrzeuge oder bestimmte Fahrzeugkategorien verfügt und wieder aufgehoben werden.“

(10) Die Genehmigungsdaten eines Fahrzeuges können zehn Jahre nach der letzten Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges gelöscht werden. Werden die Daten eines Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank eingegeben und erfolgt innerhalb von zwei Jahren ab Eingabe in die Datenbank keine Zulassung in Österreich, können die Genehmigungsdaten dieses Fahrzeuges gelöscht werden. Die Löschung eines Genehmigungsdatensatzes ist in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

(11) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Form der Dateneingabe in die Datenbank, der erforderlichen Datenformate, der Speicherung von Verfahrensdaten sowie des Qualitätssicherungssystems und der Häufigkeit der Prüfungen der übergebenen Daten festzusetzen.

Einzelgenehmigung

§ 31. [...]

Änderungen an genehmigten Typen

§ 32. (1) Änderungen an einer genehmigten Type, die Entscheidungsgrundlagen des Typengenehmigungsbescheids betreffen, sowie die endgültige Einstellung der Produktion hat der Erzeuger oder dessen Bevollmächtigter unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Bei Änderungen an einer genehmigten Type ist der Anzeige eine entsprechend abgeänderte Typenbeschreibung anzuschließen.

(2) Betreffen die Änderungen (Abs. 1) wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type, so bedarf die veränderte Type einer neuen Typengenehmigung (§ 29).

(3) [...]

(4) Der Bescheid über die Genehmigung der Änderung hat sich auf den geänderten Beschreibungsbogen der Type zu beziehen. Die Typendaten in der Genehmigungsdatenbank sind entsprechend zu ergänzen.

(5) Sind Umstände gegeben, die die begründete Annahme rechtfertigen, daß Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die als einer Type zugehörig feilgeboten werden, dieser Type nicht entsprechen, oder besteht auf Grund internationaler Vereinbarungen für Österreich die Verpflichtung hiezu, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie von ihm zu bestimmende Fahrzeuge oder Fahrgestelle dieser Type zu prüfen, ob diese Fahrzeuge oder Fahrgestelle mit der entsprechenden Type übereinstimmen. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmten Fahrzeuge oder Fahrgestelle sind diesem von dem das Fahrzeug oder Fahrgestell Feilbietenden für

die Dauer der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich von Beschädigungen, die bei Vornahme der Prüfung unvermeidlich sind, und einer sich daraus ergebenden allfälligen Wertminderung besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der das Fahrzeug Feilbietende und der zur Ausstellung des Typenscheines Verpflichtete (§ 30 Abs. 1) haben hiebei auf Verlangen der Behörde auf eigene Kosten die zur Prüfung erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

(6) Ergibt die Prüfung, daß das Fahrzeug oder Fahrgestell mit der entsprechenden genehmigten Type nicht übereinstimmt, so hat die Behörde, die den Genehmigungsbescheid in letzter Instanz erlassen hat, festzustellen, daß der Genehmigungsbescheid oder die ihm gemäß ausgestellten Typenscheine nicht mehr als Nachweis gemäß § 37 Abs. 2 lit. a gelten, und das Genehmigungszeichen zu widerrufen; § 28 Abs. 8 letzter Satz gilt sinngemäß.

Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

§ 33. (1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, daß Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
 - a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
 - b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
 - c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

(2) [...]

(3) Wurden Änderungen angezeigt, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, so hat der Landeshauptmann diese Änderungen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen und im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen, wenn die Genehmigung der Änderung in den Amtsräumen einer Landesprüfstelle durchgeführt wird. Änderungen im Zulassungsschein dürfen ausschließlich hinsichtlich der Genehmigungsdaten vorgenommen werden. Kann im Zuge der Genehmigung kein neuer Zulassungsschein ausgestellt werden, ist dies in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken. Das Genehmigungsdokument ist dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdaten ist dem Zulassungsschein beizufügen. § 20 Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

Der Abs. 3 wird wahrscheinlich mit der 28. KFG-Novelle geändert:

„(3) Wurden Änderungen angezeigt, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, so hat der Landeshauptmann diese Änderungen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen **und die geänderten Daten** im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen, wenn die Genehmigung der Änderung in den Amtsräumen einer Landesprüfstelle durchgeführt wird **und durch die Änderung am Fahrzeug keine für die Zulassung maßgebliche Änderungen eintreten**. Änderungen im Zulassungsschein dürfen ausschließlich hinsichtlich der Genehmigungsdaten vorgenommen werden. **Wird im Zuge der Genehmigung ein neuer Zulassungsschein ausgestellt, ist dies in der Zulassungsevidenz zu vermerken. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen. § 20 Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.**“

(3a) [...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

(8) Ein Abbruch des Verfahrens und dessen Umstände sind gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

Ausnahmegenehmigung

§ 34. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern ihres gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten, Typen von Fahrzeugen oder von Fahrgestellen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, gemäß § 29 als Type genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung).

(2) Der Landeshauptmann kann auf Antrag des Besitzers einzelne Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden (zB historische Fahrzeuge), gemäß § 31 einzeln genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung). Der Landeshauptmann kann weiters Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn in einem Genehmigungsverfahren die erforderlichen Nachweise im Sinne der Richtlinien 70/156/EWG und 2002/24/EG nicht erbracht werden können und wenn vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Solche Ausnahmen sind aber nur jeweils für eine bestimmte Anzahl gleichartiger Fahrzeuge zu erteilen. Bei der Bemessung der Zahl der allenfalls zu genehmigenden Fahrzeuge sind die Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straßen und Brücken sowie hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 geboten ist und unter Bedachtnahme auf das Ziel, dass mit diesen Fahrzeugen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, unter den entsprechenden Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 3 Z 2 oder allenfalls nur für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen.

(4) [...]

(5) Wenn die Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind, ist § 28 Abs. 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(6) Zum Zwecke der Erprobung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung allgemein Ausnahmen von einzelnen oder allen Bestimmungen der §§ 4 bis 27 für bestimmte Fahrzeugkategorien festlegen, sofern dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmeverordnung). Anstelle der Vorschriften der §§ 4 bis 27 können erforderlichenfalls davon abweichende Bestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden. Der zeitliche Geltungsbereich der Ausnahme, der keinesfalls einen Zeitraum von fünf Jahren übersteigen darf, ist jedenfalls in der Verordnung festzulegen.

(7) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist allenfalls einschließlich einzuhaltender Auflagen und Bedingungen in die Genehmigungsdatenbank einzutragen. Ein Abbruch des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und dessen Umstände sind gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

Hier wird mit der 28. KFG-Novelle voraussichtlich folgender neuer § 34a eingefügt:

Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien

§ 34a. (1) Für Fahrzeuge, die einer genehmigten Type angehören und für die in der Genehmigungsdatenbank eine Zulassungssperre eingetragen wurde oder deren Genehmigungsdaten nicht mehr in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden dürfen (§ 30a Abs. 9), kann der

Hersteller, bei Herstellern ohne Niederlassung im Bundesgebiet dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigter, innerhalb eines durch Verordnung festzulegenden Zeitraumes beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Im Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind die technischen oder wirtschaftlichen Gründe für den Antrag anzuführen. Sind von der Type nur Typendaten in der Genehmigungsdatenbank enthalten, muss dem Antrag eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge angeschlossen werden, für die eine solche Ausnahmegenehmigung beantragt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Beachtung der in Abs. 3 festgelegten Bestimmungen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, ob und für wie viele Fahrzeuge der Type eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

(2) Für einzelne Fahrzeuge, für die in der Genehmigungsdatenbank eine Zulassungssperre eingetragen wurde oder deren Genehmigungsdaten nicht mehr in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden dürfen (§ 30a Abs. 9), kann der Hersteller, bei Herstellern ohne Niederlassung im Bundesgebiet dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigter oder der Besitzer eines einzelnen Fahrzeuges beim örtlich zuständigen Landeshauptmann einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Im Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind die technischen oder wirtschaftlichen Gründe für den Antrag anzuführen. Der Landeshauptmann kann unter Bedachtnahme der in Abs. 3 festgelegten Bestimmungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn

1. dringende wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen,
2. die einschlägigen EG-Richtlinien oder die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen eine Ausnahmegenehmigung zulassen und die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht den Schutzziele dieser Bestimmungen entgegensteht,
3. die sich aufgrund dieser Bestimmungen ergebende zulässige Anzahl an Fahrzeugen, für die eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, nicht überschritten wird und
4. die Erteilung der Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen würde.

(4) Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist eine Verwaltungsabgabe in folgender Höhe zu entrichten

1. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für
 - a) bis zu 10 Fahrzeuge einer Type75 Euro
 - b) über 10 Fahrzeuge einer Type100 Euro
2. dem Landeshauptmann für ein Fahrzeug50 Euro.

(5) Wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist die Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank für den Zeitraum aufzuheben, innerhalb dessen das Fahrzeug zugelassen werden darf. Die Aufhebung der Zulassungssperre ist bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 vom Eingaber des Datensatzes, in den Fällen des Abs. 2 vom Landeshauptmann, der die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, einzutragen. Wird in den Fällen des Abs. 1 eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge erteilt, die durch die Fahrgestellnummer identifiziert sind, und liegen in der Genehmigungsdatenbank Typendaten dieser Fahrzeuge vor, sind für die von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Fahrzeuge Genehmigungsdatensätze anzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist im Genehmigungsdokument zu vermerken. Wenn dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fahrgestellnummern der von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Fahrzeuge nicht bekannt sind, hat der Antragsteller die dem Bund aus der Überwachung der Einhaltung der erteilten Ausnahmegenehmigung entstehenden Aufwände nach Maßgabe des in § 131 Abs. 6 genannten Tarifes zu ersetzen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme der in den EG-Richtlinien vorgegebenen Bedingungen durch Verordnung festzulegen:

1. die höchsten zulässigen Stückzahlen, für die eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt werden darf,
2. den Zeitraum, innerhalb dessen die von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Fahrzeuge zugelassen werden dürfen,
3. den Zeitraum, innerhalb dessen ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt werden kann.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung festlegen, welche Mindestinhalte der Antrag auf eine solche Ausnahmegenehmigung aufweisen muss.

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für die Ermittlung der Anzahl der nach Abs. 1 und 2 erteilten Ausnahmegenehmigungen und die Übermittlung der aufgrund der EU-Richtlinien erforderlichen Meldung der erteilten Ausnahmegenehmigungen an die Kommission. Zur Ermittlung der Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf die hinsichtlich der Eigentümer, Besitzer und Zulassungsbesitzer anonymisierten Daten in der Genehmigungsdatenbank und in der Zulassungsevidenz zugreifen.“

Anlage 2: Auszug aus der KDV 1967 idF der 52. Novelle

Festsetzung des Eigengewichts

§ 1k. Für Fahrzeuge, die den in den Betriebserlaubnis-Richtlinien 70/156/EWG, 2002/24/EG, oder 2003/37/EG definierten Klassen angehören und für die eine Richtlinie zur Ermittlung der Massen anwendbar ist, ist das Eigengewicht nach den folgenden Vorschriften festzusetzen:

1. für Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3: das Eigengewicht ist die Masse des Fahrzeuges in fahrbereitem Zustand gemäß Punkt 2.6 des Anhanges I der Richtlinie 70/156/EWG, abzüglich 75 kg;
2. für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4: das Eigengewicht ist die Masse des Fahrzeuges in fahrbereitem Zustand gemäß Punkt 2.6 des Anhanges I der Richtlinie 70/156/EWG;
3. für Fahrzeuge der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e: das Eigengewicht ist die Masse des Fahrzeuges in fahrbereitem Zustand gemäß Punkt 2.1 des Anhanges II der Richtlinie 2002/24/EG;
4. für Fahrzeuge der Klassen T und C: das Eigengewicht ist die Leermasse in fahrbereitem Zustand gemäß Punkt 2.1.1 des Anhanges I der Richtlinie 2001/3/EG oder der Richtlinie 2003/37/EG abzüglich 75 kg;
5. für Fahrzeuge der Klassen R und S: das Eigengewicht ist die Leermasse in fahrbereitem Zustand gemäß Punkt 2.1.1 des Anhanges I der Richtlinie 2003/37/EG.

Ist in der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeuges oder im Beschreibungsbogen für die betroffene Variante/Version oder Ausführung des Fahrzeuges ein Massebereich angegeben, ist jeweils der Höchstwert für die Festsetzung des Eigengewichtes heranzuziehen. Ein tatsächlicher Wert innerhalb der Grenzen des angegebenen Massebereiches darf der Festsetzung des Eigengewichts dann zugrunde gelegt werden, wenn dieser durch Abwiegen auf einer geeichten Waage oder durch Berechnung festgestellt wurde.

Antrag auf Genehmigung einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen

§ 20. (1) Der Antrag auf Genehmigung einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen muss enthalten:

1. Name, ordentlichen Wohnsitz oder Sitz des Erzeugers des Fahrzeuges oder Fahrgestelles, bei ausländischen Erzeugern auch des Bevollmächtigten in Österreich; bei Fahrzeugen, die in mehreren Stufen gefertigt werden, Name, ordentlicher Wohnsitz oder Sitz der Erzeuger des Fahrzeuges oder Fahrgestells für alle Fertigungsstufen;
2. die Art und Klasse des Fahrzeuges (§§ 2 und 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967) und seine vom Erzeuger festgesetzte Typenbezeichnung, bei Ansuchen um Genehmigung einer Type von Fahrgestellen die Art und Klasse des Fahrzeuges, für die das Fahrgestell bestimmt ist;
3. die Marken- und Typenbezeichnung des Fahrzeuges;
4. die mögliche Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges;
5. bei Fahrzeugen, die in einer weiteren Fertigungsstufe von einer Type mit einer EU-Betriebserlaubnis abgeleitet sind, die Nummer dieser Betriebserlaubnis;
6. die Identifikation der dem Antrag zugehörigen Typenbeschreibung (Abs. 3 Z 1).

Als Fahrzeuge oder Fahrgestelle mit mehreren Fertigungsstufen im Sinne der Z 1 gelten auch Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die unvollständig vom Erzeuger der vorletzten Fertigungsstufe ausgeliefert werden und im Verantwortungsbereich des Antragstellers, auch wenn dieser der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte ist, durch Einbau von weiteren für die Einhaltung der Bestimmungen des KFG 1967 erforderlichen Teilen wie zum Beispiel einer Trennwand fertiggestellt werden. Bei Fahrzeugen, die von einem Typ mit EU-Betriebserlaubnis abgeleitet sind, ist es nicht zulässig, mehrere Typen mit jeweils einer Betriebserlaubnisnummer, ausgenommen Erweiterungen einer Betriebserlaubnis, innerhalb einer Type zusammenzufassen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Type von Kraftfahrzeugen oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge sind als Beilagen anzuschließen:

1. eine Typenbeschreibung nach der für die Type zutreffenden Anlage 4c bis 4e nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster. In der Typenbeschreibung dürfen mehrere Varianten/Versionen in den Betriebserlaubnissen nicht in eine Ausführung gemäß Typenbeschreibung zusammengefasst werden; bei Abänderungen der Typenbeschreibung aufgrund der Änderungen an einer genehmigten Type sind die Änderungen gegenüber der vorhergegangenen Typenbeschreibung deutlich zu kennzeichnen. Ein Verweis auf frühere Typenbeschreibungen ist unzulässig. Bei jeder Änderung an einer genehmigten Type ist dem Antrag eine gesamte, konsolidierte Fassung der Typenbeschreibung mit Ausnahme unveränderter Anlagen anzuschließen,

2. Nachweise laut der zutreffenden Anlage 3e bis 3i. Soll die Prüfung eines der in diesen Anlagen genannten Themenbereichs im Zuge der Typenprüfung vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung geprüft werden, so ist die Typenbeschreibung gemäß Z 1 so weit zu ergänzen, dass die Prüfung durch den/die Sachverständigen durchgeführt werden kann. Werden als Nachweise eine EU-Betriebslaubnis oder eine Genehmigung nach ECE vorgelegt, müssen diese den vollständigen nach der jeweiligen Richtlinie oder ECE-Regelung vorgesehenen Beschreibungsbogen enthalten. Liegt von einer EU-Betriebslaubnis oder einer Genehmigung nach einer ECE-Regelung bereits eine Erweiterung vor und enthält diese nicht den gesamten Beschreibungsbogen, sind die vorhergehenden Genehmigungen so weit beizulegen, dass sich ein vollständiger Beschreibungsbogen ergibt,
3. die zulassungsrelevanten Daten für jede Ausführung gemäß Anlage 4 nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster. Diese Daten können in elektronischer Form in einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Datenformat beigebracht werden. Ist der Antragsteller gemäß § 30a Abs. 7 KFG 1967 dazu ermächtigt, Genehmigungsdaten in die Datenbank einzugeben bzw. kommt der Verpflichtung des § 47 Abs. 4b KFG 1967 nach und die Anzahl der Ausführungen gemäß Typenbeschreibung ist größer als 20, kann die Anzahl der Ausführungen, für die die zulassungsrelevanten Daten anzugeben sind so bemessen werden, dass alle in der Typenbeschreibung enthaltenen und in der Anlage 4 mit der Anmerkung „TB“ versehenen Angaben mindestens einmal in den zulassungsrelevanten Daten enthalten sind, und
4. ein vollständig und fehlerfrei ausgefülltes Muster eines Typenscheines.

(3) Wenn im Zuge der Typenprüfung Sachverhalte festgestellt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder den Auswirkungen auf die Umwelt stehen, oder wenn sonstige Bedenken bestehen, hat der Antragsteller über Aufforderung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie besondere Nachweise oder Befunde beizubringen.

(4) Der Antrag soll einschließlich der in den Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 anzuschließenden Unterlagen in elektronischer, vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigter Form eingebracht werden. Enthält eine Datei eine Betriebslaubnis oder eine Genehmigung nach einer ECE-Regelung, muss der Dateinamen einen eindeutigen Bezug zur Genehmigungsnummer beinhalten. Die Typenbeschreibung und die zulassungsrelevanten Daten sind spätestens zu Beginn der Typenprüfung, das Typenscheinmuster spätestens vor der Genehmigung in Papierform beizubringen. Die Beilagen gemäß Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 sind im Zuge der Typenprüfung nach Aufforderung umgehend in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Typenprüfung

§ 21. (1) Bei der Typenprüfung ist eine Prüfung des stillstehenden Fahrzeuges bezüglich seiner Einrichtungen vorzunehmen. Hierbei ist festzustellen, ob das Fahrzeug oder Fahrgestell, das zur Prüfung vorgeführt wird, mit der im Antrag dargestellten Type in allen kennzeichnenden Einzelheiten übereinstimmt.

(2) Für die Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 4 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967) eines Fahrzeuges ist insbesondere die Beschaffenheit der Teile maßgebend, deren Versagen eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt, wie insbesondere die Lenkvorrichtung und die Bremsanlagen. Eine Prüfung der für diese Teile verwendeten Werkstoffe und der Festigkeit der einzelnen Bestandteile muß jedoch nicht vorgenommen werden.

(3) Die die Prüfung vornehmenden Sachverständigen haben mit dem Fahrzeug eine Probefahrt durchzuführen. Bei dieser Probefahrt ist die ordnungsgemäße Wirksamkeit der für die Verkehrssicherheit maßgebenden Teile und Ausrüstungsgegenstände zu prüfen.

(4) Im Genehmigungsverfahren sind auch im § 20 Abs. 3 angeführte Nachweise ausländischen Ursprungs zu berücksichtigen, wenn sie geeignet sind, die Vorschriftmäßigkeit des Fahrzeuges oder seiner Teile oder Ausrüstungsgegenstände im Sinne der Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen darzutun.

Typenschein

§ 21a. (1) Der Typenschein muß mindestens im Format A5 ausgeführt sein.

(2) Der Typenschein muss mindestens folgende Inhalte in deutscher Sprache aufweisen:

1. die Seite 1 gemäß der auf das Fahrzeug zutreffenden Anlage 4a oder 4b,
2. die für das Fahrzeug zutreffenden zulassungsrelevanten Daten nach Anlage 4; die Daten der „Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 1“ gemäß Anlage 4 müssen nicht wiederholt werden, wenn diese bereits auf Seite 1 angegeben wurden, und
3. zusätzliche fahrzeugspezifische Angaben, sofern diese bescheidmäßig vorgeschrieben wurden.

(3) Handschriftliche Eintragungen auf dem Typenschein, die nicht von Behörden vorgenommen werden, sind nur vor der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges, wenn vordruckte Typenscheine verwendet werden, für folgende Eintragungen zulässig: Daten des Käufers, Datum der Ausstellung des Typenscheins, Nummer des Typenscheins, Fertigung durch den Aussteller des Typenscheins, Fahrgestellnummer und gegebenenfalls der Motornummer. Eine Eintragung dieser Daten durch andere Personen als den Aussteller des Typenscheins selbst ist mit Ausnahme der Daten des Käufers unzulässig. Als Datum der Ausstellung des Typenscheins ist der Tag anzusehen, an dem vom Aussteller des Typenscheins die Fahrgestellnummer in den Typenschein eingetragen wird. Bei individuell für jedes Fahrzeug angefertigten Typenscheinen ist das Druckdatum des Typenscheins als Datum der Ausstellung einzutragen.

(4) Bei individuell für jedes Fahrzeug mit einem EDV-System angefertigten Typenscheinen sind die Bestimmungen des § 21c Abs. 2 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Anforderungen an das System für die Eingabe von Genehmigungsdaten oder Typendaten

§ 21c. (1) Das System zur Eingabe und Übermittlung der Genehmigungsdaten oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank muss bei den entsprechend ermächtigten Herstellern, bzw. deren gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten, zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. das EDV-System muss bezüglich Datensicherheit (Datensicherung, Zugriffssicherheit, Virenschutz) dem Stand der Technik entsprechen und vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt sein. Voraussetzung für diese Genehmigung ist auch die Zustimmung des Betreibers der Typendatenbank;
2. Die Person, die gegenüber dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als für die Übermittlung der Genehmigungsdaten oder Typendaten verantwortlich genannt ist, muss hinsichtlich der eingegebenen Daten innerhalb der Organisation des Herstellers, bzw. dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten, hinsichtlich der einzugebenden Daten weisungsfrei gestellt sein.

(2) Die Schnittstelle für die manuelle Erfassung der Daten muss in der Lage sein, alle durch Berechnung erkennbaren Eingabefehler anzuzeigen, die Anlage von Typendatensätzen oder Musterdatensätzen für Genehmigungsdaten durch Kopieren gesamter Datensätze mit Ausnahme der Übernahme von ungeänderten Datensätzen für Fahrzeuge gleicher Type/Variante/Version, bei denen sich lediglich die Nummer der Erweiterung einer Betriebserlaubnis oder Typengenehmigung ändert, zu verhindern. Die Genehmigungsdaten oder Typendaten sind bei manueller Eingabe durch den Hersteller, bzw. dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten von der gegenüber der Typengenehmigungsbehörde genannten Person in das Datensystem einzugeben und anschließend von mindestens einer zweiten fachkundigen Person zu verifizieren und zu bestätigen.

(3) Der Teil der Genehmigungsdaten oder Typendaten, der bereits in deutscher Sprache in den Übereinstimmungsbescheinigungen enthalten ist oder mit länderübergreifenden Codierungen in deutschem Klartext übersetzt wird, darf ohne weitere Eingriffe seitens des Bevollmächtigten automatisationsgestützt vom Fahrzeughersteller übernommen werden, wenn

1. diese Daten unter Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems erstellt wurden, oder
2. diese Daten bereits von einer der Typengenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates kontrolliert wurden und sichergestellt ist, dass Übertragungsfehler aufgrund unterschiedlicher Datenformate ausgeschlossen sind.

(4) Als Datenquelle für die Datensätze ist der Beschreibungsbogen, bei Fahrzeugen mit nationaler österreichischer Typengenehmigung die Typenbeschreibung heranzuziehen.

(5) Sind im Beschreibungsbogen/Typenbeschreibung für bestimmte Merkmale Wertebereiche und kein konkreter Wert angegeben, in der für das Fahrzeug zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung jedoch ein konkreter Wert, kann dieser in die Genehmigungsdaten eines einzelnen Fahrzeuges übernommen werden. Für Typendaten ist dies unzulässig.

(6) Das System zur Eingabe oder das System zur Übermittlung von Genehmigungsdaten oder Typendaten muss in der Lage sein, die von der Genehmigungsdatenbank zur Kontrolle rückübermittelten Datensätze (Abs. 7) einzusehen und die Datensätze gegebenenfalls korrigiert wieder an die Genehmigungsdatenbank zu übermitteln. In jedem Stadium der Dateneingabe, Datenübermittlung und Kontrolle muss es möglich sein, als Muster gekennzeichnete Ausdrücke des Datensatzes anzufertigen.

(7) Es sind mindestens folgende Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren:

1. der erste übertragene Genehmigungsdatensatz oder Typendatensatz jeder Type;
2. die Prüfungen nach Z 1 sind nach jeder Änderung der Daten oder der Datenquelle zu wiederholen;
3. zusätzlich für jede Type eines Fahrzeuges mindestens folgende Anzahl an zufällig ausgewählten übertragenen Genehmigungsdatensätzen bzw. Typendatensätzen:

- bis 32 Datensätze jährlich: alle
- 33 bis 500 Datensätze jährlich: 32 jährlich
- 501 bis 3200 Datensätze jährlich: 125 jährlich
- 3201 bis 10000 Datensätze jährlich: 200 jährlich
- 10001 bis 35000 Datensätze jährlich: 315 jährlich
- 35001 bis 150000 Datensätze jährlich: 500 jährlich.

Die Prüfungen der Datensätze gemäß Z 1 bis Z 3 sind von gegenüber der Typengenehmigungsbehörde genannten Personen durchzuführen. Werden Fehler in einem der kontrollierten Datensätze festgestellt, ist die Übertragung von Datensätzen umgehend einzustellen und darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Datensätze wieder fehlerfrei übertragen werden. Es ist festzustellen, welche bereits übertragenen Datensätze fehlerhaft sind. Diese Datensätze sind vom Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigtem sofort zu sperren. Sind bereits Fahrzeuge mit fehlerhaften Daten zugelassen, ist vom Hersteller, bzw. dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigtem, sicher zu stellen, dass die Daten in der Datenbank und in allen bereits ausgestellten Dokumenten (Typenschein, Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) richtiggestellt werden. Die Art und Anzahl der Fehler und die davon betroffenen Datensätze sind einschließlich der Fehlerursache und der getroffenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung und zur Vermeidung zukünftiger Fehler dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden. Werden Fehler in einem Datensatz festgestellt, ist die Anzahl der gemäß Z 3 zu kontrollierenden Datensätze jeweils zu verdoppeln. Werden 24 Monate lang keine Fehler festgestellt, kann die Anzahl der zu kontrollierenden Datensätze jeweils halbiert werden. Die Anzahl der zu kontrollierenden Datensätze darf jedoch die Hälfte der in Z 4 angeführten Werte nicht unterschreiten.

Anlage 4**Zulassungsrelevante Daten**

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
1	Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 1													
2	D1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	x	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		TB, EG
3	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Type		TB, EG
4	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Variante		Einteilige nationale österreichische Ausführungsbezeichnungen sind unter „Variante“ einzutragen; TB
5	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Version		Wenn die Ausführungsbezeichnung in mehrere Teile gegliedert ist, kann diese auf die Felder Variante und Version aufgeteilt werden
6	D3	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	x	Handelsname(n), Klassen T, C, R und S: Handelsbezeichnung		
7							0.3	0.3	0.3	0.3		Merkmale zur Typidentifizierung		Angabe fakultativ
8		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3. 1	0.3. 1	0.3. 1	0.3. 1	x	M, N, O, L: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder; T, C, R und S: Herstellerschild (Lage und Anbringungsart)		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
9		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3. 2	0.3. 2	0.3. 2	0.3. 2	x	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
10	J	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	x	Fahrzeugklasse		TB, EG
11	J			x		0.4. 1						Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24, Kapitel 7 (falls zutreffend) A, B, C, D; N1: Gruppe I, II oder III; Ergänzung Fahrzeugart		Wenn Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten in Anspruch genommen werden, ist diese hier einzutragen, zB „landwirtschaftliches Fahrzeug“; TB, EG
12		0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	x	Name und Adresse des Herstellers		TB, EG
13							0.6	0.6	0.6	0.6		T, C, R und S: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder		Angabe fakultativ; hier können eventuell vorhandene Typenschilder von Fahrerhaus, etc. eingetragen werden; das Fabrikschild des Fahrzeuges der Klassen T, C, R und S ist im Feld Herstellerschild (Lage und Anbringungsart) einzutragen;

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
14		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Hersteller Basisfahrzeug Name und Adresse		Bei Mehrstufengenehmigungen
15		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Typgenehmigungsnummer Basisfahrzeug		Bei Mehrstufengenehmigungen
16		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Datum Typgenehmigung Basisfahrzeug		Bei Mehrstufengenehmigungen
17		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Hersteller Stufe 2 Name und Adresse		Bei Mehrstufengenehmigungen
18		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Typgenehmigungsnummer Stufe 2		Bei Mehrstufengenehmigungen
19		0.6	0.6	0.6	0.6		0.6	0.6	0.6			Datum Typgenehmigung Stufe 2		Bei Mehrstufengenehmigungen
20	E	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Fahrzeug-Identifizierungsnummer		EG
21	K	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	x	(Typen)Genehmigungsnummer		Bei EU-BE: Nummer der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: GZ des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG- Bescheids; EG
22	A6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	x	Datum (Typen)Genehmigung		Bei EU-BE: Datum der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: Datum des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG-Bescheids; EG
23							0.6	0.6	0.6	0.6		Numerischer oder alphanumerischer Identifizierungscode		Angabe fakultativ
24		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Rechts- oder Linksverkehr		Angabe erforderlich, wenn Linksverkehr
25		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6					x	Metrische / angelsächsische Einheiten		Angabe erforderlich, wenn ausschließlich angelsächsische Einheiten zutreffen
26		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Datum der Übereinstimmungsbescheinigung		Bei nationalem Typenschein: Datum der Typenschein-Ausstellung
27		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Aussteller des Genehmigungsdokuments		Name der unterschreibenden Person auf der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. des Bevollmächtigten gem. §29 Abs. 2 KFG 1967 bei Typenscheinen
28	Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff.													
29		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x	Anzahl der Achsen		Achsen mit Abstand bis 1 m sind als 2 Achsen einzutragen, Motorrad mit Beiwagen = 2; TB, EG
30		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x	Anzahl der Räder		Zwillingsrad gilt als 1 Rad, Beiwagenrad = 1; TB, EG
31		2	2	2			1.1. 3			1.1. 3	x	Anzahl der Antriebsachsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradantrieb permanent oder zuschaltbar: "2", wenn zuschaltbar: im Feld Anmerkungen anführen: " Achse ? zuschaltbar"; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
32							1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4		Anzahl der gebremsten Achsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradbremse oder Brems Scheibe in Antriebswelle oder zugeschalteter Allradantrieb: "2"; wenn zugeschalteter Allradantrieb: in Bremsanlage (Kurzbeschreibung) darauf hinweisen; TB
33							1.4			1.4		Fahrersitz umkehrbar Ja/Nein		"Ja" oder "Nein"; TB
34		12. 1	12. 1	12. 1	12. 1	12. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	x	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau (T, C, R und S: Leermasse in fahrbereitem Zustand)	kg	TB, EG
35						12. 2						Leermasse des Fahrzeuges	kg	EG
36	F1	14. 1	14. 1	14. 1	14. 1	14. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	x	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (T, C, R und S: Zulässige Gesamtmasse(n) der Zugmaschine / des beladenen Anhängers / der gezogenen auswechselbaren Maschine / je nach den vorgesehenen Reifentypen)	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Gesamtmasse einzutragen; TB, EG
37		14. 3	14. 4	14. 4	14. 6	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 1	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; TB, EG
38		14. 3	14. 4	14. 4	14. 6	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast; T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die Achse 2	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen; TB, EG
39		14. 3	14. 4	14. 4	14. 6	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 3	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; das Beiwagenrad ist hier einzutragen; TB, EG
40		14. 4	14. 4	14. 4	14. 6		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 4	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; TB, EG
41				14. 4	14. 6		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 5	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; TB, EG
42			14. 4	14. 4	14. 6							Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 1	kg	TB, EG
43			14. 4	14. 4	14. 6							Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 2	kg	TB, EG
44				15	15							Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n)	kg	Angabe der Achsnummern; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
45		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5	14. 2						Verteilung dieser Masse auf die Achse 1	kg	
46		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5	14. 2						Verteilung dieser Masse auf die Achse 2	kg	Das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen
47		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5	14. 2						Verteilung dieser Masse auf die Achse 3	kg	Das Beiwagenrad ist hier einzutragen (entsprechende Bemerkung in Anmerkungen)
48		14. 2	14. 2	14. 2	14. 5							Verteilung dieser Masse auf die Achse 4	kg	
49				14. 2	14. 5							Verteilung dieser Masse auf die Achse 5,	kg	
50					14. 5							Verteilung dieser Masse auf die Stützlast	kg	
51		16	16									Höchstzulässige Belastung des Daches	kg	TB, EG
52		32	32	32	32	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 1		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
53		32	32	32	32	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 2		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
54		32	32	32	32	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension) , Achse 3		Siehe Anmerkung 7; das Beiwagenrad ist hier einzutragen und unter Anmerkungen zu vermerken; TB, EG
55		32	32	32	32		2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 4		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
56				32	32		2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 5		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
57		19. 1	19. 1	19. 1	14. 6	19. 1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Technisch zulässige größte vertikale Stützlast; T, C, R und S: Massen und Reifen, Zulässige Stützlast	kg	TB, EG
58			33. 1	33. 1	33. 2							M, N: Antriebsachse(n) (O: Achsen) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein		"Ja" oder "Nein"; TB, EG
59							2.3			2.3		Ballastmassen (Gesamtmasse, Werkstoff, Zahl der Teile)		Angabe fakultativ
60		17	17	17. 4		17	x	x	x	2.4. 1	x	Höchstzulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) (T und C: Ungebremste Anhängemasse)	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fahrzeuge unter Feld O2 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
61							x	x	x	2.4. 2	x	Anhängemasse mit unabhängiger Bremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
62							x	x	x	2.4. 3	x	Anhängemasse bei Auflaufbremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
63							x	x	x	2.4. 4.	x	Anhängemasse bei Hilfskraftbremsung (hydraulisch oder pneumatisch)	kg	Mit durchgehender Bremsanlage; für R und S, dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld O1 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
64		17	17		19. 2	17						M, N: Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst); O: Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E, H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) (wenn T <32000kg)	kg	Um Verwechslungen zu vermeiden, ist hier bei den Klassen O ausschließlich die zulässige Höchstmasse des Zugfahrzeuges anzugeben; für alle Fahrzeuge unter Feld O1 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
65				17. 1			2.4. 1					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Deichselanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Anhänger (gezogene auswechselbare Maschine))	kg	Für T und C fakultativ; TB, EG
66				17. 2			2.4. 2					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Sattelanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Sattelanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG
67				17. 3			2.4. 3					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Zentralachsanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Zentralachsanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
68		18	18	18								Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
69						2.4. 4			2.4. 5	x		T und C: Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbrem Anlage): ungebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast ungebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
70						2.4. 4			2.4. 5	x		Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbrem Anlage): auflaufgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast auflaufgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine- Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
71						2.4. 4			2.4. 5	x		Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbrem Anlage): unabhängig gebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast unabhängig gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine- Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
72						2.4. 4			2.4. 5	x		Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbrem Anlage): hilfskraftgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast hilfskraftgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine- Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
73						2.4. 5			2.4			Zulässige Höchstmasse des Anhängers (der gezogenen auswechselbaren Maschine)	kg	TB
74						2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1			Höhe des Kupplungspunkts über dem Boden	mm	Angabe fakultativ
75		11	11	11	11	2.4. 6.2	2.4. 6.2	2.4. 6.2	2.4. 6.2	x		Hinterer Überhang; Klassen T, R, C und S: Abstand von der durch die Mittellinie der Hinterachse verlaufenden senkrechten Ebene (mm)	mm	TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
76		3	3	3	3	3	2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 1	mm	L: Beiwagen wird nicht berücksichtigt; O, R und S: bei Zentralachsanhängern und Starrdeichselanhängern Abstand Mitte Zugvorrichtung - 1. Achse, bei Sattelanhängern. Abstand Zugsattelzapfen - 1. Achse; TB, EG
77		3	3	3	3		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 2	mm	TB, EG
78		3	3	3	3		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 3	mm	TB, EG
79				3	3		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 4	mm	TB, EG
80				4.1								Sattelvormab	mm	Abstand von der hintersten Achse (auch der hintersten Achse von Achsgruppen) bis zum horizontalen Drehpunkt der Sattelkupplung; TB, EG
81		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 1	mm	TB
82		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 2	mm	Beiwagen kann in Achse 2 eingetragen werden; TB
83		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 3	mm	TB
84		5	5	5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 4	mm	TB
85				5	5		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 5	mm	TB
86		6.1	6.1	6.1	6.1	6.1	2.7. 1	2.7. 2.1	2.7. 1	2.7. 1	x	Länge	mm	TB, EG
87			6.3	6.3	6.4			2.5. 1.2				N: Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung, O: Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck, R: Bei Sattelanhängern Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Punkt des Anhängers	mm	TB
88		7.1	7.1	7.1	7.1	7.1	2.7. 2	2.7. 2.2	2.7. 2	2.7. 2	x	Breite	mm	TB, EG
89		8	8	8	8	8	2.7. 3	x	2.7. 3	2.7. 3	x	Höhe	mm	Bei Achshubeinrichtung ist deren Auswirkung zu berücksichtigen; TB, EG
90			10. 1	10. 2	10. 3							Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche	m ²	Angabe fakultativ; Bodenfläche bei Anhängern ohne Deichsel oder Zugeinrichtung
91		20	20	20		20	3.1. 1			3.1. 1	x	Hersteller (T, C: Fabrikmarke) Antriebsmaschine		TB, EG
92							3.1. 3			3.1. 3		T und C: Merkmale zur Typidentifizierung, Lage und Anbringungsart		Angabe fakultativ
93		22	22	22		22	3.1. 6			3.1. 6	x	Arbeitsverfahren; L: Funktionsweise und Arbeitsverfahren; T und C: Arbeitsweise, Fremdzündung/Selbstzündung		Für Klassen M, N und L: Fremdzündung oder Selbstzündung und Zweitakt oder Viertakt; bei sonstigen Antriebsarten Eintragung in „Kraftstoff“; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
94		22.1	22.1	22.1			3.1.6			3.1.6	x	Direkteinspritzung ja/nein (T und C: Arbeitsweise, direkte/indirekte Einspritzung)		„Ja oder „Nein“; TB; wenn erhöhte Grenzwerte für Motoren mit direkter Einspritzung in Anspruch genommen werden, auch bei Einzelgenehmigungen einzutragen
95							3.1.6			3.1.6	x	Arbeitsweise, Zweitakt/Viertakt		TB, EG
96	P3	25	25	25		25	3.1.7			3.1.7	x	Kraftstoff		„Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung“ gemäß Tabelle für die Kraftstoffarten; dieser Wert wird in das Feld „Antriebsart“ der Zulassungsbescheinigung übernommen; TB, EG
97	P5	21	21	21		21	3.2.1.2			3.2.1.2	x	Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor; T und C: Antriebsmaschine, Typ		Wenn die Typen-/Baumusterbezeichnung des Motors bei einzeln genehmigten Fahrzeugen nicht verfügbar ist, kann stattdessen die Motornummer angegeben werden. TB, EG
98							3.2.1.2			3.2.1.2		Antriebsmaschine, Typ-Genehmigungsnummer		Nur die Genehmigungsnummer nach 97/68/EWG oder 2000/25/EWG, nicht die der Trübungsmessung (77/537/EWG); TB
99		23	23	23		23	3.2.1.6			3.2.1.6	x	Anzahl der Zylinder		TB, EG
100		23	23	23		23						Anordnung der Zylinder		TB
101	P1	24	24	24		24	3.2.1.7			3.2.1.7	x	Hubraum	cm ³	In die Zulassungsbescheinigung wird kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
102	P2	26	26	26		26	3.6			3.6	x	Nennleistung in kW	kW	In die Zulassungsbescheinigung wird kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
103	P4	26	26	26		26	3.6			3.6	x	Nennleistung bei 1/min	min-1	TB, EG
104	Q					26.1						Verhältnis: Nennleistung oder gegebenenfalls maximale Nenndauerleistung / Masse des fahrbereiten Fahrzeuges	kW/kg	Angabe mit 1 Vor- und 2 Nachkommastellen; es ist immer aufzurunden, EG
105							3.6.1			3.6.1		Leistung an den Zapfwellen kW (Leistung an der Zapfwelle bei Normdrehzahlzahl der Zapfwelle)	kW	Angabe fakultativ
106							3.6.1			3.6.1		Leistung an den Zapfwellen bei 1/min (Normdrehzahl der Zapfwelle)	min-1	Angabe fakultativ
107		27	27	27								Kupplung (Typ)		TB, EG
108		28	28	28		28						Getriebe (Typ)		TB, EG
109							4.5			4.5	x	Schaltgetriebe, Anzahl der Gänge vorwärts/rückwärts		TB, EG
110		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang		Siehe Anmerkung 8; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
111		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 2. Gang		Bei stufenlosem Getriebe ist hier der Mindestwert einzutragen, sofern diese Eintragung nicht in Übersetzungsverhältnis 1. Gang erfolgte; TB, EG
112		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 3. Gang		TB, EG
113		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 4. Gang		TB, EG
114		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 5. Gang		TB, EG
115		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 6. Gang		TB, EG
116		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 7. Gang		TB, EG
117		29	29	29		29						Übersetzungsverhältnisse, 8. Gang		TB, EG
118			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 9. Gang		TB, EG
119			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 10. Gang		TB, EG
120			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 11. Gang		TB, EG
121			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 12. Gang		TB, EG
122			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 13. Gang		TB, EG
123			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 14. Gang		TB, EG
124			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 15. Gang		TB, EG
125			29	29								Übersetzungsverhältnisse, 16. Gang		Bei mehr als 16 Gängen sind die Übersetzungsverhältnisse ab dem 17. Gang in die Anmerkungen (Feld 50 oder 17) einzutragen; TB, EG
126		30	30	30								Antriebsübersetzung		Gesamtübersetzung von Getriebe-Ausgang bis Antriebsräder; TB, EG; siehe Anmerkung 8
127							4.7			4.7		berechnete, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in km/h	km/h	
128		44	44	44	x	44	4.7. 1	x	x	4.7. 1	x	Höchstgeschwindigkeit (T und C: gemessene Höchstgeschwindigkeit km/h)	km/h	Bei Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzer nach Richtlinie 92/24/EWG ist die Bauartgeschwindigkeit ohne Geschwindigkeitsbegrenzer einzutragen – bei zusätzlicher Geschwindigkeitsbegrenzung das Motormanagement ist die durch das Motormanagement begrenzte Höchstgeschwindigkeit einzutragen. O, R, S: technisch zulässige Höchstgeschwindigkeit; TB, EG
129		34	34	34	34		7.1			7.1	x	Art der Lenkhilfe (T und C: Art der Lenkanlage: Muskelkraft-/Hilfskraft-/Fremdkraftlenkanlage)		TB, EG
130		35	35	35	35		8	8	8	8	x	Bremsanlage (Kurzbeschreibung)		TB, EG
131							8.1 1.4. 1	8.1 1.4. 1	8.1 1.4. 1	8.1 1.4. 1		Leitungsdruck (Einleitungsbremse), kPa	kPa	Einschließlich Angabe, ob hydraulisch oder pneumatisch; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
132			36	36			8.1 1.4. 2	8.1 1.4. 2	8.1 1.4. 2	8.1 1.4. 2		Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger- Bremsystems [bar] (T, C, R und S: Leitungsdruck (Zweileitungsbremse), kPa)	bar bzw. kPa	Nennndruck der Bremsleitung, nicht der Vorratsleitung; einschließlich Einheit; TB, EG
133	A8	37	37	37	37	37	x	x	x	x	x	Art des Aufbaues, L: Aufbau: ja/nein		Zulässige Eintragungen siehe Tabelle für die Aufbauarten; TB, EG
134	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Zusatz zu Art des Aufbaues		Siehe Anmerkung in der Tabelle für die Aufbauarten; TB, EG
135		41	41	41	x	41						Anzahl der Türen		Als Tür sind die verschließbaren Öffnungen zu zählen, die üblicherweise zum Ein- und Aussteigen geeignet sind; hintere Flügeltüren von LKW sind als 2 Türen zu zählen; TB, EG
136		41	41	41	x	41						Anordnung der Türen		Angabe nach dem Muster "2/2" für 2 vorne und 2 hinten; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe nach Muster; TB, EG
137							10. 1			10. 1	x	Rahmen/Führerhaus		Wenn Rahmen, dann Angabe "Rahmen", wenn Führerhaus, dann Angabe "Führerhaus"; TB, EG
138							10. 1			10. 1		Rahmen/Führerhaus, Fabrikmarke(n)		TB
139							10. 1			10. 1		Rahmen/Führerhaus, Typgenehmigungszeichen		zB S e12 0018; TB, EG
140							10. 1.3			10. 1.3	x	Überrollbügel vorn/hinten		TB, EG
141							10. 1.3			10. 1.3		Überrollbügel klappbar / nicht klappbar		TB
142							10. 1.3			10. 1.3		Überrollbügel Fabrikmarke		TB
143							10. 1.3			10. 1.3		Überrollbügel Typgenehmigungszeichen		TB, EG
144		42. 1		42. 1	x	42. 1						Anzahl der Sitze		Maximale Anzahl der Sitzplätze; Klassen O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
145			42. 2				10. 3.2			10. 3.2	x	Anzahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz (T und C: Beifahrersitze, Anzahl)		TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
146		42. 1	42. 2	42. 1	x	42. 1						Lage der Sitze		Angabe nach dem Muster "2/3" für 2 vorne und 3 hinten; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe nach Muster; O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
147			42. 3		x							Anzahl der Stehplätze		O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
148				6.5	6.5		10. 4.1	2.7. 2.1. 1	10. 4.1	10. 4.1		Länge der Ladefläche (T und C: Ladepritsche, Abmessungen)		Außenlänge der Ladefläche (bei N und O in mm); Ladepritsche nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche; TB
149							10. 4.3		10. 4.3	10. 4.3		Ladepritsche, technisch zulässige Nutzlast kg	kg	Klassen T, C: Nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche TB
150							11. 2	11. 2	11. 2	11. 2		Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, Fakultative Einrichtungen		Angabe fakultativ
151				39	39							Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge)	m ³	Mindestens 1 Vor- und 1 Nachkommastelle; TB, EG
152				48. 1	48. 1							EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ja/Gruppe(n).../nein		Wenn nicht zutreffend, dann "Nein"; TB, EG
153				48. 2	48. 2							EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung best. Tierarten ja/Gruppe(n).../nein		Wenn nicht zutreffend, dann "Nein"; TB, EG
154				40								Maximales Lastmoment des Kranes	kNm	TB
155		43. 1	43. 1	43. 1	43. 2	43. 1	12. 2.1 12. 2.4	12. 2.1 12. 2.4	12. 2.1 12. 2.4	12. 2.1 12. 2.4	x	EG-Typenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden (T, C, R und S: Mechanische Verbindung zwischen Zugmaschine und Anhänger, Typ, Marke, Typgenehmigungszeichen, vertikale und ggf. horizontale Höchstlast)		Bei M, N, O, L nur das Genehmigungszeichen; das Genehmigungszeichen zB e1 00-1029, nicht die Nummer der Betriebserlaubnis; bei T und C gegebenenfalls auch den Anhängelock anführen; TB, EG
156							12. 3			12. 3		Hydraulische Hubvorrichtung –Dreipunktgerätekupplung: ja/nein		"Ja" oder "Nein"; TB
157		45	45	45		45	13			13	x	Geräuschpegel (T und C: Geräuschpegel außen), Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkung 10; TB, EG
158	U	45	45	45	x	45	13			13	x	Geräuschpegel (T und C: Geräuschpegel außen), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkung 10; O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregate; Eintrag: „§8 KDV 1967“; TB, EG
159	U1	45	45	45		45	13. 1			13. 1	x	Standgeräusch in dB(A)	dB(A)	In die Zulassungsbescheinigung wird aufgerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
160	U2	45	45	45		45	13. 1			13. 1	x	Drehzahl bei Standgeräusch in 1/min	min-1	In die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
161	U3	45	45	45	x	45	13. 2			13. 2	x	Fahrgeräusch in dB(A)	dB(A)	O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregaten (gemessen nach Anlage 1c); in die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
162							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkung 10; TB
163							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkung 10; TB
164							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers in dB(A)	dB(A)	TB
165		46. 1	46. 1	46. 1		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkungen 10 und 11; bei T, C und lof nicht die Genehmigung der Rauchtrübung; TB, EG
166	V	46. 1	46. 1	46. 1		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkungen 10 und 11; TB, EG
167	V1	46. 1	46. 1	46. 1		46	15. 1			15. 1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), CO	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
168	V2	46. 1	46. 1	46. 1		46	15. 1			15. 1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), HC	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Summenwert „HC+NOx“ bewertet, muss der Wert für „HC“ nicht angegeben werden; TB, EG
169	V3	46. 1	46. 1	46. 1		46	15. 1			15. 1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), NOx	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
170	V4	46. 1	46. 1	46. 1		46	15. 1			15. 1	x	1. Prüfverfahren (L: Typ I, T und C: Auspuffgas), HC+NOx	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Einzelwert „HC“ bewertet, muss der Wert für „HC+NOx“ nicht angegeben werden; TB, EG
171	V5	46. 1	46. 1	46. 1			15. 1			15. 1	x	1. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), Partikel	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
172	V6	46. 1	46. 1	46. 1		46	15. 1			15. 1	x	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (T und C: Ruß in 1/m)	m-1	Wenn der Absorptionskoeffizient nicht vorliegt (Altfahrzeuge), ist hier die Schwärzungszahl in BE einzutragen und in den Anmerkungen darauf hinzuweisen; TB, EG
173		46. 1	46. 1	46. 1			15. 2			15. 2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), CO	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
174		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), NOx in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
175		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), NMHC in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
176		46.1	46.1	46.1								2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), THC	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
177		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), CH4 in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
178		46.1	46.1	46.1			15.2			15.2	x	2. Prüfverfahren (T und C: Auspuffgas), Partikel in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB, EG
179						46						Prüfung Typ II; Kleinkrafträder, CO	g/min	Siehe Anmerkung 11; EG
180						46						Prüfung Typ II; Kleinkrafträder, HC	g/min	Siehe Anmerkung 11; EG
181						46						Prüfung Typ II; Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge, CO	% vol.	Siehe Anmerkung 11; EG
182		46.2		46.2								CO2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch, Nummer der Basisrichtlinie		Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
183	A15	46.2		46.2								CO2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
184		46.2		46.2								CO2-Emissionen innerorts	g/km	Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
185		46.2		46.2								CO2-Emissionen außerorts	g/km	Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
186	V7	46.2		46.2								CO2-Emissionen kombiniert	g/km	Nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG
187	V8	46.2		46.2								Einheit für Kraftstoffverbrauch		l/100 km oder m ³ /100 km, nur für Klassen M1 und N1; TB, EG
188		46.2		46.2								Kraftstoffverbrauch innerorts		l/100 km oder m ³ /100 km, nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
189		46.2		46.2								Kraftstoffverbrauch außerorts		l/100 km oder m ³ /100 km, nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB
190	V8	46.2		46.2								Kraftstoffverbrauch kombiniert		l/100 km oder m ³ /100 km, nur für die Klassen M1 und N1; siehe Anmerkung 11; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
191		47	47	47	47	47	16	16	16	16	x	Steuerleistung Österreich		Bei Typendaten ist hier die Nummer des zutreffenden Typendatensatzes einzutragen
192		50	50	50	50	50	17	17	17	17	x	Anmerkungen		Langform der Anmerkungen; ist das Fahrzeug mit einem Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet, muss hier zumindest die Zeichenfolge „24 GHz“ oder „24 GHZ“ (Leerzeichen zwischen „4“ und „G“) eingetragen werden; diese Zeichenfolge darf bei Fahrzeugen, die nicht so ausgerüstet sind, nicht in den Anmerkungen vorkommen; TB, EG
193		51	51	51	51	51	x	x	x	x	x	Ausnahmen		Langtext der Ausnahmegenehmigung; TB, EG
194		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auflagen für die Zulassung		Langtext der Auflagen für die Zulassung; TB, EG
195		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Bedingungen für die Gültigkeit des Bescheids		
196	Daten für die Zulassungsbescheinigung													
197	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	Verwendungsbestimmung		Siehe Anmerkung 12; TB, EG
198	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	Genehmigungsgrundlage		"EU-Betriebserlaubnis", "nationale österr. Typengenehmigung", "Einzelgenehmigung", „Ausnahmegenehmigung“; TB, EG
199		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Grund-Genehmigungsnummer		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
200		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Datum der erstmaligen Genehmigung der Type		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
201	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	Nationaler Code		Bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 ggf. der Eurotax-Hauptcode
202	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	Fahrzeugart		Fahrzeugart nach Tabelle für die Fahrzeugarten, Spalte Fahrzeugart; TB, EG
203	R	38	R	38	R	R	R	R	R	R	R	Farbe des Fahrzeugs		Die Eintragung der Farbe ist für alle Fahrzeuge verpflichtend, zulässige Eintragungen gemäß Spalte „Farbbezeichnung“ in der Tabelle für die Farben; EG
204	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	Form der hinteren Kennzeichentafel		"einzeilig" oder "zweizeilig" oder "ein- oder zweizeilig"; ergibt sich bei Fahrzeugen mit EU- Betriebserlaubnis aus der Betriebserlaubnis für die Anbringungsfläche für die hintere Kennzeichentafel und aus der Betriebserlaubnis für die Beleuchtungseinrichtung für die hintere Kennzeichentafel; entfällt bei Fahrzeugen der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
205	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	Anzahl Sitzplätze		Gesamtanzahl der Sitze (incl. Lenkersitz); diese ist bei Fahrzeugen der Klassen M1, N, O und L gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitze“, bei Fahrzeugen der Klassen M2/M3, T, C und lof gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz“ zuzüglich 1; O: bei Omnibusanhängern; TB, EG
206	S2		S2		S2							Anzahl Stehplätze		O: bei Omnibusanhängern; TB, EG
207	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	Eigengewicht	kg	wenn nicht bescheidmäßig auf einen bestimmten Wert festgelegt, dann gemäß §1k zu bestimmen, EG
208	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
209	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	höchste zulässige Achslast Achse 1, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
210	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	höchste zulässige Achslast Achse 2, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
211	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	N3	höchste zulässige Achslast Achse 3, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
212	N4	N4	N4	N4	N4		N4	N4	N4	N4	N4	höchste zulässige Achslast Achse 4	kg	TB, EG
213	A10			A10	A10			A10				höchste zulässige Nutzlast, O1 und O2: ggf. von - bis	kg	TB, EG
214	O1	17	17	x		17	O1			O1	O1	höchste zulässige Anhängelast gebremst (T und C: hilfskraftgebremster Anhänger)	kg	Bei Sattelzugfahrzeugen ist als höchste zulässige Anhängelast der entsprechende Wert für die Beförderung eines Sattelanhängers (höchstens jedoch gemäß Punkt 17.2 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2ff) einzutragen. Bei sonstigen Fahrzeugen der Klasse N ist die höchste zulässige Anhängelast für die vorzugsweise an das Kraftfahrzeug angehängten Anhänger (höchstens jedoch die Werte gemäß 17.1. bzw. 17.3 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff) einzutragen. Die höchsten zulässigen Anhängelasten für andere Anhängergruppen werden gegebenenfalls in „A19 – Anmerkungen“ eingetragen; TB, EG
215	O2	17	17	17		17	O2			O2	O2	höchste zulässige Anhängelast ungebremst	kg	TB, EG
216	A12	19.1	19.1	19.1	14.6	2.2.3.1	A12	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	A12	höchste zulässige Stützlast / Sattellast	kg	Siehe Anmerkung 16; TB, EG
217	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 1		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
218	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 2		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG
219	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 3		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden; zusätzliche Angaben können in Feld A19 eingetragen werden; EG
220	T	44	44	44	T	44	T	T	T	T	T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für die Zulassungsbescheinigung	km/h	Bei Fahrzeugen der Klassen M, N, O, L, R und S ist hier der kaufmännisch auf ganze km/h gerundete Wert aus dem Feld „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff. – Höchstgeschwindigkeit“ zu übernehmen, bei Fahrzeugen der Klassen T, C und lof ist bei einer nach der Richtlinie 74/152/EWG gemessenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als bis zu der Wert 20,0 km/h 28,0 km/h „25“ 28,0 km/h 33,0 km/h „30“ 33,0 km/h 43,0 km/h „40“ 43,0 km/h 53,0 km/h „50“; einzutragen. TB, EG
221	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	Farbe der Begutachtungsplakette		Farbe gemäß § 6 PBStV; TB, EG
222	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	Auflagen und Bedingungen für die Zulassung, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
223	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A17	Ausnahmen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
224	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	Behördliche Eintragungen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
225	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	Anmerkungen		Siehe Anmerkung 17; EG
226		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ende Erstzulassung		Siehe Anmerkung 18
227		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung Übereinstimmungsbescheinigung		Nur erforderlich bei Typendaten
228		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung ungültige Übereinstimmungsbescheinigungen		Wenn Fälschungen oder nicht als solche anzuerkennende Übereinstimmungsbescheinigungen bekannt sind
229	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	Erstmalige Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG
230		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Staat der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
231		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kennzeichen der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG
232		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Genehmigungsdokument		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; Genehmigungsdokument, das Grundlage für die Eingabe des Genehmigungsdatensatzes ist (zB Zulassungsbescheinigung Teil II Nr. xxxxx aus Deutschland, ...), EG
233		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Anzahl der Vorbesitzer		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; kann die Anzahl nicht ermittelt werden, ist hier „99“ einzutragen; EG
234		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Bei Zulassung vorzulegendes Dokument		Angabe, ob die Übereinstimmungsbescheinigung, der Typenschein, der Einzelgenehmigungsbescheid oder ein anderes Dokument bei der Zulassung in der Zulassungsstelle vorzulegen ist, EG
235		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen		Angabe, ob und welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen ist. Diese Eintragung ist in Feld A19 anzufügen, EG
236		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen		Angabe, welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen ist; EG

Anmerkungen zur Anlage 4:

1) Die Spalten in der Anlage 4 haben – sofern diese nicht aus dem Text der Spaltenüberschrift erkennbar sind – folgende Bedeutung:

Spalte	Bedeutung
Zeile	Zeilennummer als Referenz in der Tabelle Anlage 4, Angabe in den zulassungsrelevanten Daten nicht erforderlich.
ZS	Feldbezeichnung für die Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. Teil II
M1	Für Fahrzeuge der Klasse M1 zutreffende zulassungsrelevante Daten
M2/M3	Für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 zutreffende zulassungsrelevante Daten
N1/N2/N3	Für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 und für sonstige Kraftfahrzeuge, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können zutreffende zulassungsrelevante Daten
O1-O4	Für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4 und für sonstige Anhänger, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
L1e-L7e	Für die Klassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e zutreffende zulassungsrelevante Daten
T, C nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T und C, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 2003/37/EG oder einer österreichischen nationalen Typengenehmigung zutreffende zulassungsrelevante Daten
R nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen R, zutreffende zulassungsrelevante Daten
S nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen S, zutreffende zulassungsrelevante Daten
T nach 2001/3/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/3/EG, zutreffende zulassungsrelevante Daten
lof nach 2000/25/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/25/EG oder einer österreichischen Einzelgenehmigung sowie sonstige landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, die keiner anderen Klasse zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
Einheit	Einheit des Merkmals

2) Für die Fahrzeuge der einzelnen Klassen sind die Zulassungsrelevanten Daten anzugeben, für die in der der Fahrzeugklasse entsprechenden Spalte „M1“ bis „T nach 2001/3/EG“ eine Eintragung angegeben ist. Die Ziffern entsprechen den im für die Klasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung angeführten Ziffern der Merkmale. Die Eintragung „x“ bedeutet, dass diese Angabe auch dann erforderlich ist, wenn sie in der Übereinstimmungsbescheinigung für die betreffende Klasse nicht angeführt ist.

3) Die Zulassungsrelevanten Daten sind nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster anzugeben.

4) Die Felder, bei denen in der Spalte „Anmerkung“ die Anmerkung „TB“ aufscheint, müssen für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den als Anlage zum Antrag auf Typengenehmigung beigefügten zulassungsrelevanten Daten vorhanden sein – siehe § 20 Abs. 3 Z 3.

5) Für die angeführten Felder gelten die selben Fußnoten wie in dem für die Fahrzeugklasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung nach EU-Richtlinie, auch wenn diese in dieser Anlage nicht wiedergegeben wurden.

6) Auf ein Fahrzeug nicht zutreffende Felder – wie zB Spurweiten für die 3. bis 5. Achse, wenn das Fahrzeug nur 2 Achsen aufweist oder die Übersetzungsverhältnisse für die Gänge 7 bis 16, wenn das Fahrzeug nur 6 Gänge aufweist – können in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 1“ und in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff“ entfallen. Die Merkmale im Abschnitt Zulassungsbescheinigung oder mit einer Eintragung in der Spalte „ZS“ dürfen nicht entfallen.

7) Vollständige Dimensionsangabe von Reifen und Rädern, einschließlich Betriebskennung der Reifen und Einpresstiefe der Räder. Muster für diese Angabe: „175/70 R13 82T auf 5Jx13/ET42“; fehlen Teile dieser Angaben zu den Reifen und Rädern, hat der Fahrzeughersteller für die entsprechende Information des Lenkers/Zulassungsbesitzers und über die dabei einzuhaltenden Bedingungen zu sorgen. Klassen T, C, R und S: Angaben zu Massen und Reifen, Reifendimension und von den Reifen abhängige zulässige Achslasten, Stützlasten und zulässiges Gesamtgewicht sind gegebenenfalls in Tabellenform beizubringen.

8) **Als Übersetzungsverhältnis ist das Verhältnis Eingangsdrehzahl / Ausgangsdrehzahl einzutragen. Bei stufenlosem Getriebe ist im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ der Höchstwert oder der Höchst- und Mindestwert einzutragen; bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 mit mehr als 8 Gängen kann – außer bei Vorliegen einer EU-Betriebserlaubnis für das Fahrzeug – die Angabe der Übersetzungsverhältnisse durch die Angabe von Getriebemarke/Type im Feld**

„Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ ersetzt werden. Wenn die Übersetzungsverhältnisse nur mit einem übermäßigen Aufwand ermittelt werden können, kann im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ bei einzeln genehmigten Fahrzeugen die Anzahl der Gänge oder die Getriebemarke/Type eingetragen werden.

9) **Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Zahlenwerte:**

- **Angaben in mm, kg, min-1, dB(A) sowie CO₂-Emissionen: kaufmännisch gerundete Ganzzahl**
- **Übersetzungsverhältnisse, korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten [m-1]: Zahl mit mind.1 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet)**
- **Emissionen [g/km, g/kWh]: Zahl mit mind. 1 Vorkomma und 4 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet).**

10) Nummer der letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrichtlinie; bei einer Richtlinie mit mehreren Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: Die Umsetzungsstufe ist, wie in der Richtlinie vorgesehen, anzugeben, zB: „2003/76B/EWG“; bei Genehmigungen nach ECE-Regelungen ist entsprechend der Umsetzungsstufe in der ECE-Regelung ein „I“ oder „II“, etc. anzugeben, zB für eine Genehmigung nach der ECE-Regelung 83 in der Änderungsserie 05, Umsetzungsstufe II: „ECE-R83.05II“. Bei Motoren, bei deren Genehmigungszeichen eine Kennzeichnung für die Kraftstoffart oder Gasgruppe angefügt ist, ist dieses Kennzeichen bei der Angabe der Umsetzungsstufe mit anzugeben, zB: „2001/27B2/EG HLt“

11) Abgasverhalten und Verbrauch:

Wird bei bestimmten Prüfungen mehr als ein Prüfergebnis ermittelt, wie bei Motoren, die für den Betrieb mit mehreren Kraftstoffen genehmigt sind oder Fahrzeugen mit Hybridantrieb, sind die Werte für das Prüfergebnis mit der größten Abgasemissionen anzugeben; die Werte für die anderen Prüfergebnisse sind unter Feld 50 bzw. Feld 17 in den Anmerkungen anzugeben; als größte Abgasemission ist die heranzuziehen, deren Summe für alle Schadstoffe der Verhältnisse (Abgasemission in g/kWh bzw. g/km) / (Grenzwert gemäß Richtlinie) am größten ist. Bei Fahrzeugen mit bivalenter Kraftstoffart (zB mit Benzin oder Flüssiggas) ist für den Verbrauch die Kraftstoffart mit den größten kombinierten CO₂-Emissionen heranzuziehen.

Bei Fahrzeugen der Klassen L1e bis L7e, die in unterschiedlicher Ausrüstung (zB zwei verschiedene Vergaser) unterschiedliches Abgasverhalten aufweisen, bei denen in der Varianten/Versionsbezeichnung in der EU-Betriebserlaubnis keine Unterscheidung getroffen wurde und bei denen kein für die Fahrgestellnummer konkreter Wert vorliegt, sind die Werte für die Ausrüstung mit den größten Abgasemissionen einzutragen. Als größte Abgasemission ist die heranzuziehen, deren Summe für alle Schadstoffe der Verhältnisse (Abgasemission in g/km) / (Grenzwert gemäß Richtlinie) am größten ist.

12) Wenn die Gültigkeit der Genehmigung von der Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abhängig ist, ist hier die Verwendungsbestimmung einzutragen. Für die Angabe der Verwendungsbestimmung sind vorzugsweise die in der Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung BGBl. II Nr. 464/1998 angegebenen Werte einzusetzen.

13) Eine eventuell erteilte Ausnahmegenehmigung ist im Feld 51 „Ausnahmen“ einzutragen; ein entsprechender Kurztext nach dem Muster „Ausnahmegenehmigung wegen ??“ ist in das Feld A18 einzutragen.

14) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht das höchste zulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis der „Technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand“, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter F2 die Unter- und Obergrenze des höchsten zulässigen Gesamtgewichts einzutragen. Wird bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen eine höhere „Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 92/21/EWG bzw. 97/27/EG erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß einzutragen: „höchstes zulässiges Gesamtgewicht bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

15) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entsprechen die höchsten zulässigen Achslasten für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis den „Technisch zulässigen maximalen Achslasten“ für die einzelnen Achsen, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter N1 bis N3 die Unter- und Obergrenze der höchsten zulässigen Achslast einzutragen.

Für jede einzelne Achse einer Achsgruppe ist als höchste zulässige Achslast bei Doppelachsen die Hälfte, bei Dreifachachsen das Drittel der zulässigen Höchstlast für die Achsgruppe einzutragen. Als zulässige Höchstlast für die Achsgruppe ist die technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe, höchstens jedoch der sich aus §4 Abs. 8 KFG 1967 ergebende Werte anzunehmen. Ist bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen eine höhere „Technisch zulässige maximale Achslast“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 92/21/EWG bzw. 97/27/EG erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß

einzutragen: „höchste zulässige Achslast Achse x bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

16) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht die höchste zulässige Stützlast für Fahrzeuge mit EU-Betriebslaubnis der „Größten vertikalen Stützlast“.

17) In das Feld A19 sind Anmerkungen einzutragen, die aufgrund der Bestimmungen in dieser Anlage in das Feld A19 der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen sind oder wichtige Informationen für den Lenker oder die Organe der Straßenaufsicht darstellen und die in der Zulassungsbescheinigung angegeben werden sollen. Diese sind in Klartext abzufassen und müssen sich gegebenenfalls auf Feldbezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I beziehen.

18) **Ende Erstzulassung:**

Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten der Zeitpunkt bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des In-Kraft-Tretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert, ist in diesem Feld das Datum des letzten Tages anzugeben, an dem das Fahrzeug zugelassen werden darf. Dieses darf nach erteilter Ausnahmegenehmigung auf das sich aus dem Bescheid für die Ausnahmegenehmigung ergebende Datum abgeändert werden. Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten kein Datum bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert oder ist der bekannte Zeitraum länger als 2 Jahre, ist in diesem Feld das Datum der Eingabe des Datensatzes in die Genehmigungsdatenbank plus 2 Jahre zu übermitteln. Ergibt sich aufgrund von Änderungen im KFG 1967 oder in einer aufgrund des KFG 1967 erlassenen Verordnung oder in einer Richtlinie ein früheres Datum für das Ende der Erstzulassung, ist dieses frühere Datum vom Einbringer des Datensatzes in der Genehmigungsdatenbank einzutragen.

19) Die in der Spalte „Anmerkung“ angeführten Fußnoten haben folgende Bedeutung:

Anmerkung	Bedeutung
TB	Dieses Feld muss für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den zulassungsrelevanten Daten vorkommen – siehe §20 Abs. 3
EG	Für dieses Feld ist bei einzeln genehmigten Fahrzeugen jedenfalls eine Angabe zu machen, wenn dieses auf das ggst. Fahrzeug zutrifft

Tabellenteil

Fußnote a) in den Tabellen:

Diese Eintragung darf nur Fahrzeuge verwendet werden, die vor dem 1.7.2007 in Österreich zugelassen waren.

1) Tabelle für die Kraftstoffarten:

Tabelle für die Kraftstoffarten:

Code	Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
4	Benzin	Benzin
6	Diesel	Diesel
B	Vielstoff ¹⁾	Vielstoff
5	Elektro (Strom bzw. Solarzellen)	Elektro
C	Flüssiggas (LPG) ²⁾	Flüssiggas (LPG)
D	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Benzin oder Flüssiggas (LPG) ²⁾	Benzin/Flüssiggas (LPG)
E	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Benzin oder Erdgas (CNG) ²⁾	Benzin/Erdgas (CNG)
F	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Benzin und Elektromotor	Hybr.Benzin/E
G	Erdgas (CNG) ²⁾	Erdgas (CNG)
H	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Diesel und Elektromotor	Hybr.Diesel/E
I	Wasserstoff	Wasserstoff
J	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Wasserstoff und Elektromotor	Hybr.Wasserst./E
K	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin	Wasserstoff/Benzin
L	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	Wasserst./Benzin/E
M	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie	Wasserstoff BZ/Wasserstoff
N	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Benzin	BZ/Benzin
O	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Methanol	BZ/Methanol
P	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Ethanol	BZ/Ethanol

Q	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Vielstoff und Elektromotor	Hybr.Vielstoff/E
R	Biogas	Biogas
S	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ Benzin oder Biogas	Benzin/ Biogas
T	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Erdgas (CNG) und Elektromotor	Hybr.Erdgas (CNG)/E
V	Kombinierter Betrieb 5) mit Biogas und Elektromotor	Hybr.Biogas/E
9	Andere	Andere
U	Unbekannt ^{a)}	Unbekannt
0	kein Antrieb	kein Antrieb
1	Benzin ohne Katalysator ^{a)}	Benzin ohne Katalysator
2	Gas ^{a)}	Gas
3	Diesel ohne Katalysator ^{a)}	Diesel

Anmerkungen:

- 1) Hier wird auch die Gasturbine zugeordnet, da sie wie ein Vielstoffmotor zu betrachten ist. Die Verbrennung kann durch unterschiedliche Kraftstoffe herbeigeführt werden.
- 2) **Anmerkung zu den unterschiedlichen Gaskraftstoffen „Erdgas (CNG)“ und „Flüssiggas (LPG)“: Es sind zwei unterschiedliche Gaskraftstoffe, die nicht gegenseitig ausgetauscht werden dürfen. Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die jeweiligen Fahrzeuge mit unterschiedlichen Einfüllstutzen ausgerüstet.**
- 4) **Bivalenter Betrieb bedeutet, dass ein Motor mit zwei verschiedenen Kraftstoffen betrieben werden kann. Dazu zählen Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, deren Benzinanlage nicht nur für Notfälle oder Notstarts vorgesehen ist und deren Benzintank mehr als 15 Liter fasst.**
- 5) Kombiniertes Betrieb (Hybrid) bedeutet, dass das Fahrzeug mit zwei Motoren ausgerüstet ist und diese unabhängig und mit unterschiedlichen Kraftstoffen betrieben werden können.
- 6) Der Einsatz einer Brennstoffzelle ist nur in Verbindung mit einem Elektromotor möglich.
- 2) Tabelle für die Fahrzeugarten

Die zulässigen Eintragungen für das Feld „Fahrzeugart“ sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Fahrzeugklassen, die den Fahrzeugarten zugeordnet werden dürfen, sind den Spalten „Klasse“ und „Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe“ zu entnehmen. Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II wiedergegebene Bezeichnung der Fahrzeugart ist der Spalte „Bezeichnung in Zulassungsbescheinigung“ zu entnehmen.

Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
910	zweirädriges Kleinkraftrad	L1e	Klasse gem. 97/24/7: A	zweirädriges Kleinkraftrad
911	dreirädriges Kleinkraftrad	L2e		dreirädriges Kleinkraftrad
912	Motorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: D	Motorrad
913	Kleinmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B	Kleinmotorrad
914	Leichtmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B, C	Leichtmotorrad
915	Motorrad mit Beiwagen	L4e		Motorrad mit Beiwagen
916	Kleinmotorrad mit Beiwagen	L4e		Kleinmotorrad mit Beiwagen
917	Leichtmotorrad mit Beiwagen	L4e		Leichtmotorrad mit Beiw.
918	dreirädriges Kraftfahrzeug	L5e		dreirädriges Kraftfahrzeug
919	vierrädriges Leichtkraftfahrzeug	L6e		vierrädriges LeichtKFZ
920	vierrädriges Kraftfahrzeug	L7e		vierrädriges Kraftfahrzeug
930	Personenkraftwagen	M1, M1G		Personenkraftwagen
931	Omnibus M2, M2G, M3, M3G		Omnibus	
932	Lastkraftwagen N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Lastkraftwagen	
933	Sattelzugfahrzeug	N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Sattelzugfahrzeug
934	Zugmaschine	-, lof, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5		Zugmaschine
935	Zugmaschine auf Ketten	-, C1, C2, C3, C4.1, C5		
936	Motorkarren	-, lof, T4.3		Motorkarren
937	Sonderkraftfahrzeug	-, C1, C2, C3, C4.1, C5		Sonderkraftfahrzeug
938	Kraftwagen	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3		Kraftwagen
950	Anhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhänger
951	Anhängewagen	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhängewagen
952	Sattelanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Sattelanhänger
953	Zentralachsanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Zentralachsanhänger
954	Starrdeichselanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Starrdeichselanhänger
955	Sonderanhänger	-		Sonderanhänger
958	Omnibusanhänger	-, O1, O2, O3, O4		Omnibusanhänger
956	Gezogene auswechselbare Maschine	S1a, S1b, S2a, S2b		Gez. auswb. Maschine
939	selbstfahrende Arbeitsmaschine	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5		selbstf. Arbeitsmaschine
957	Anhänger-Arbeitsmaschine	-, O1, O2, O3, O4, S1a, S1b, S2a, S2b		Anhänger-Arbeitsmaschine
940	Invalidenkraftfahrzeug	-		Invalidenkraftfahrzeug

Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
941	Spezialkraftwagen	-		Spezialkraftwagen
942	Transportkarren	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5		Transportkarren
960	Unvollständiges Fahrzeug	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, C1, C2, C3, C4.1, C5, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Unvollständiges Fahrzeug.

3) Tabelle für die Aufbauarten

Code	Art des Aufbaues
AA	Limousine
AB	Schräghecklimousine
AC	Kombilimousine
AD	Coupé
AE	Kabrio-Limousine
AF	Mehrzweckfahrzeug
SA	Wohnmobil
SB	Beschussgeschützte Fahrzeuge
SC	Krankenwagen
SD	Leichenwagen
BB	Van
BC	Sattelzugmaschine
BD	Straßenzugmaschine
SF	Mobilkran
CA	Eindeckerbus Gruppe I
CB	Doppeldeckerbus Gruppe I
CC	Eindecker-Gelenksbus Gruppe I
CD	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe I
CE	Eindecker-Niederflurbus Gruppe I
CF	Doppeldecker-Niederflurbus Gruppe I
CG	Eindecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe I
CH	Doppeldecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe I
CI	Eindeckerbus Gruppe II
CJ	Doppeldeckerbus Gruppe II
CK	Eindecker-Gelenksbus Gruppe II
CL	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe II
CM	Eindecker-Niederflurbus Gruppe II
CN	Doppeldecker-Niederflurbus Gruppe II
CO	Eindecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe II
CP	Doppeldecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe II
CQ	Eindeckerbus Gruppe III
CR	Doppeldeckerbus Gruppe III
CS	Eindecker-Gelenksbus Gruppe III
CT	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe III
CU	Eindeckerbus Gruppe A
CV	Eindecker-Niederflurbus Gruppe A
CW	Eindeckerbus Gruppe B
NQ	Omnibus a)
DA	Sattelanhänger
DB	Deichselanhänger
DC	Zentralachsanhänger
NK	Nachläufer
SE	Wohnanhänger

Code	Art des Aufbaues
MA	Spezialaufbauten
MB	Spiegel mit Plane
MK	Behälter für flüssige Güter
ML	Behälter für staubförmige Güter
MM	Rampen
MN	Rungen
MO	Absetz-/Abrollkipper
NA	Kasten/Koffer
NB	Kipper
NC	Tankfahrzeug
ND	Müllfahrzeug
NE	Klimatisiertes Fahrzeug
NF	Hubarbeitsbühne
NG	Pritsche
NH	Betonmischer
NL	Wechselaufbau-/Containerträger
NP	geschlossen a)
NO	offen a)
NM	Ja
NN	Nein
NR	Druck- und vakuumfester Tank
<p>Anmerkungen:</p> <p>Im Feld „Zusatz zu Art des Aufbaues“ können bei nationalen österreichischen Typengenehmigungen und bei Einzelgenehmigungen noch zusätzlich genauere Angaben zur Art des Aufbaus gemacht werden (zB ausgestattet mit Hubbrille, Kompressor). Dies ist jedenfalls notwendig bei MA „Spezialaufbauten“. Wenn erforderlich, ist ein entsprechender Text in Feld A19 Anmerkungen aufzunehmen.</p> <p>Die Aufbauarten DA (Sattelanhänger), DB (Deichselanhänger) und DC (Zentralachsanhänger) dürfen nur für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis und nur dann verwendet werden, wenn die Angabe einer anderen zutreffenden Aufbauart nicht möglich ist.“</p>	

4) Tabelle für die Farben

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
WEI	Weiß	Cremeweiß, Cremeweiß hochglänzend, Grauweiß, Grauweiß hochglänzend, Papyrusweiß, Reinweiß, Reinweiß hochglänzend
GEL	Gelb	Beige, Braunbeige, Grünbeige, Chromgelb, Chromgelb hochglänzend, Currygelb, Elfenbein, Elfenbein hochglänzend, Ginstergelb, Ginstergelb hochglänzend, Goldgelb, Goldgelb hochglänzend, Goldmetallic, Graubeige, Hellelfenbein, Hellelfenbein hochglänzend, Honiggelb, Kadmiumgelb, Kadmiumgelb hochglänzend, Leuchtgelb, Maisgelb, Melonengelb, Ockergelb, Olivgelb, Perlweiß, Perlweiß hochglänzend, Safrangelb, Sandgelb, Schwefelgelb, Zinkgelb, Zitronengelb, Hellbeige, Dunkelbeige, Gold, Gold hell, Gold dunkel
ORA	Orange	Blutorange, Gelborange, Gelborange hochglänzend, Hellrotorange, Leuchtorange, Leuchthellorange, Reinorange, Reinorange hochglänzend, Rotorange, Pastellorange, Tieforange,
ROT	Rot	Altrosa, Beigerot, Braunrot, Erdbeerrot, Feuerrot, Feuerrot hochglänzend, Hellrosa, Himbeerrot, Karminrot, Karminrot hochglänzend, Korallenrot, Lachsrot, Leuchthellrot, Leuchtrot, Oxidrot, Purpurrot, Purpurrot hochglänzend, Rubinrot, Rosé, Schwarzrot, Tomatenrot, Weinrot, Hellrot, Dunkelrot
VIO	Violett	Blaulila, Bordeauxviolett, Erikaviolett, Purpurviolett, Rotlila, Rotviolett, Hellviolett, Dunkelviolett

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
BLA	Blau	Azurblau, Brilliantblau, Capriblau, Enzianblau, Enzianblau hochglänzend, Graublau, Grünblau, Himmelblau, Himmelblau hochglänzend, Kobaltblau, Lichtblau, Lichtblau hochglänzend, Nachtblau, Ozeanblau, Ozeanblau hochglänzend, Saphirblau, Schwarzblau, Stahlblau, Taubenblau, Türkisblau, Ultramarinblau, Violettblau, Wasserblau, Hellblau, Dunkelblau
GRU	Grün	Blaßgrün, Blaugrün, Braungrün, Braunoliv, Chromoxidgrün, Farngrün, Flaschengrün, Gelbgrün, Gelboliv, Gelboliv hochglänzend, Grasgrün, Grauliv, Laubgrün, Laubgrün hochglänzend, Lichtgrün, Maigrün, Opalgrün, Kieferngrün, Maigrün, Moosgrün, Minzgrün, Minzgrün hochglänzend, Olivgrün, Patinagrün, Resedagrün, Smaragdgrün, Smaragdgrün hochglänzend, Schilfgrün, Schilfgrün hochglänzend, Schwarzgrün, Schwarzgrün hochglänzend, Schwarzoliv, Tannengrün, Türkisgrün, Weißgrün, Hellgrün, Dunkelgrün
GRA	Grau	Achatgrau, Aluminium, Anthrazitgrau, Basaltgrau, Beigegrau, Betongrau, Braungrau, Blaugrau, Broncemetallic, Eisengrau, Fehgrau, Fehgrau hochglänzend, Gelbgrau, Granitgrau, Graphitgrau, Grüngrau, Khakigräu, Kieselgrau, Kieselgrau hochglänzend, , Lichtgrau, Lichtgrau hochglänzend, Mausgrau, Moosgrau, Olivgrau, Plantingrau, Quarzgrau, Schiefergrau, Schwarzgrau, Silbergrau, Silbergrau hochglänzend, Silbermetallic, Staubgrau, Steingrau, Umbragrau, Zeltgrau, Zementgrau, Hellgrau, Dunkelgrau, Silber
BRA	Braun	Beigebraun, Blassbraun, Graubraun, Grünbraun, Kastanienbraun, Kupferbraun, Lehmbraun, Mahagonibraun, Nussbraun, Ockerbraun, Olivbraun, Orangebraun, Rehbraun, Rotbraun, Schokoladenbraun, Schwarzbraun, Sephiabraun, Kupfer, Kupfer hell, Kupfer dunkel, Bronze, Bronze hell, Bronze dunkel, Hellbraun, Dunkelbraun
SCH	Schwarz	Graphitschwarz, Tiefschwarz, Tiefschwarz hochglänzend,
BUN	Mehrfärbig	Wenn das Fahrzeug mehrere Farben aufweist, bei denen mehrere Grundfarben zutreffen, von denen keine eindeutig überwiegt (zB Rot und Grün, etc.)

Anlage 4a**TYPENSCHHEIN****für vollständige/vervollständigte (3) Fahrzeuge**

Der Unterzeichner: (vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):

0.2. Type: Variante (2,3):

..... Version (2,3):

..... Ausführung (3):

.....

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs (1):

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage der in der nachstehenden österr. Typengenehmigung beschriebenen Fahrzeugtype

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F-Nummer (3): ...

. Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F-Nummer (3): ...

. Datum:

mit der unter der Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum: beschriebenen

vollständigen Type von Fahrzeugen in jeder Hinsicht übereinstimmt. Das Fahrzeug kann in Österreich ohne weitere Genehmigungen zugelassen werden. Die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges wurden in die Genehmigungsdatenbank eingegeben. (3)

Die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges entsprechen den mit der Datensatznummer:

in der Genehmigungsdatenbank enthaltenen Typendaten. (3)

Nummer des Typenscheins gemäß §30 Abs. 4 KFG 1967:

Name und Anschrift des Ausstellers des Typenscheins:

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung):

Name und Anschrift des Käufers (4):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

(3) Nicht zutreffendes streichen oder entfällt

(4) fakultativ

Anlage 4b**TYPENSCHHEIN****für unvollständige Fahrzeuge (Fahrgestelle)**

Der Unterzeichner: (vollständiger Name) bestätigt

hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):

0.2. Type:

Variante (2,3):

Version (2,3):

Ausführung (3):

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs (1):

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage der in der nachstehenden österr. Typengenehmigung beschriebenen Fahrzeugtype

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F-Nummer (3):

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG- Typgenehmigungsnummer / Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F-Nummer (3):

Datum:

mit der unter der

Geschäftszahl des Typengenehmigungsbescheids / F- Nummer (3):

Datum:

beschriebenen unvollständigen Type eines Fahrgestells in jeder Hinsicht übereinstimmt.

DAS FAHRZEUG DARF OHNE WEITERE GENEHMIGUNGEN NICHT ZUGELASSEN WERDEN.

Nummer des Typenscheins gemäß §30 Abs. 4 KFG 1967:

Name und Anschrift des Ausstellers des Typenscheins:

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung)

Name und Anschrift des Käufers (4):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscod ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

(3) Nicht zutreffendes streichen oder entfällt

(4) fakultativ

Anlage 4c**Typenbeschreibung für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N1, N2 und N3
sowie andere Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit mit mehr als 40 km/h**

Diese muss auf der ersten Seite folgenden Titel tragen:

„Typenbeschreibung Nr. vom [Datum]**ZUR ÖSTERR. TYPENGENEHMIGUNG“**

Die Nummer der Typenbeschreibung ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Identifikation der Typenbeschreibung möglich ist. Als Datum der Typenbeschreibung gilt das Datum der letzten Änderung. Ergeben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen in der Typenbeschreibung ist dieses Datum entsprechend abzuändern, sodass eine eindeutige Identifikation der letztgültigen Typenbeschreibung möglich ist.

Die Typenbeschreibung muss folgende Teile umfassen:

TEIL I

Teil I der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil I, Kapitel A – Fahrzeuge der Klassen M und N – der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG, ergänzt durch die zulassungsrelevanten Daten (Anlage 4), die im vorher angeführten Beschreibungsbogen nicht enthalten sind. Bei Änderungen der Typenbeschreibung sind die wesentlichen Änderungen in einem Vorblatt zusammenzufassen und die gegebenenfalls mit der Änderung der genehmigten Type entfallenden Ausführungen der Type auf diesem Vorblatt aufzulisten.

TEIL II

Teil II der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen: Wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den vorgelegten Nachweisen gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen. Die Zuordnung eines Merkmals in Teil I der Typenbeschreibung zu einer bestimmten Ausführung der Type darf nicht mehr als zwei Arbeitsschritte erfordern.

TEIL III

Teil III der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil III der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen:

- a) wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den in diesem Teil angeführten Typgenehmigungsnummern, ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen;
- b) wird für einen der Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f keine Typengenehmigung (EU-Betriebslaubnis oder Genehmigung nach einer ECE-Regelung) vorgelegt, ist hier „Beurteilung durch SV“ einzutragen und in Teil V ist die Typenbeschreibung für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Die Beurteilung durch die Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dies in der zutreffenden Anlage 3e oder 3f angeführt ist.

TEIL IV

In Teil IV sind die Prüfergebnisse nach dem Muster des Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG anzugeben.

TEIL V

In Teil V ist die Typenbeschreibung Teil I für die Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f, für die in Teil III der Typenbeschreibung eine Beurteilung durch die Sachverständigen eingetragen ist, für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Wenn für einen Themenbereich gemäß der zutreffenden Anlage 3e oder 3f in einer Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen enthalten ist, sind zumindest die im Beschreibungsbogen dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu machen. Merkmale, die in Anhang I der

Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG enthalten sind, sind mit der dort festgelegten Nummerierung zu versehen; diese Merkmale dürfen in den Teil I der Typenbeschreibung integriert werden; in diesem Fall ist in Teil V ein entsprechender Verweis zu machen. Bei Änderungen der Typenbeschreibung müssen die Angaben in Teil V nicht wiederholt zu werden, wenn diese von den Änderungen nicht berührt werden; in diesem Fall ist hier anzugeben oder in Teil III der Typenbeschreibung anzugeben, in welcher der vorangegangenen Typenbeschreibungen diese Angaben enthalten sind.

TEIL VI

In Teil VI sind alle beantragten Ausführungen der Type sowie gegebenenfalls eine Entsprechungstabelle für die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V nach dem folgenden Muster anzugeben:

Die Ausführungen in der Typenbeschreibung entsprechen folgenden Varianten/Versionsbezeichnungen in den Betriebserlaubnissen:

Nummer der Betriebserlaubnis	Ausführungsbezeichnung in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V	Variante/Version gemäß Betriebserlaubnis
...
...
...
...

Dieser Teil darf entfallen, wenn alle Ausführungen bereits in Teil II, III, IV oder V der Typenbeschreibung enthalten sind und die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung nicht von den Varianten/Versionsbezeichnungen in den vorgelegten Betriebserlaubnissen abweichen.

Anlage 4d**Typenbeschreibung für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4**

Diese muss auf der ersten Seite folgenden Titel tragen:

„Typenbeschreibung Nr. vom [Datum]

ZUR ÖSTERR. TYPENGENEHMIGUNG“

Die Nummer der Typenbeschreibung ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Identifikation der Typenbeschreibung möglich ist. Als Datum der Typenbeschreibung gilt das Datum der letzten Änderung. Ergeben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen in der Typenbeschreibung ist dieses Datum entsprechend abzuändern, sodass eine eindeutige Identifikation der letztgültigen Typenbeschreibung möglich ist.

Die Typenbeschreibung muss folgende Teile umfassen:

TEIL I

Teil I der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil I, Kapitel B – Fahrzeuge der Klasse O – der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG, ergänzt durch die zulassungsrelevanten Daten (Anlage 4), die im vorher angeführten Beschreibungsbogen nicht enthalten sind. Bei Änderungen der Typenbeschreibung sind die wesentlichen Änderungen in einem Vorblatt zusammenzufassen und die gegebenenfalls mit der Änderung der genehmigten Type entfallenden Ausführungen der Type auf diesem Vorblatt aufzulisten

TEIL II

Teil II der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen: Wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den vorgelegten Nachweisen gemäß der zutreffenden Anlage 3g ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen. Die Zuordnung eines Merkmals in Teil I der Typenbeschreibung zu einer bestimmten Ausführung der Type darf nicht mehr als zwei Arbeitsschritte erfordern.

TEIL III

Teil III der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang III, Teil III der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG mit folgenden Ergänzungen:

- a) wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den in diesem Teil angeführten Typgenehmigungsnummern, ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen;
- b) wird für einen der Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3g keine Typengenehmigung (EU-Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach einer ECE-Regelung) vorgelegt, ist hier „Beurteilung durch SV“ einzutragen und in Teil V ist die Typenbeschreibung für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Die Beurteilung durch die Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dies in der zutreffenden Anlage 3g angeführt ist.

TEIL IV

In Teil IV sind für Fahrzeuge mit während der Fahrt laufenden Maschinen (zB Kühlaggregaten) die Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen gemäß §8 KDV 1967 nach dem folgenden Muster anzugeben:

Ausführung:				
Fahrgeräusch (dB(A)):				

TEIL V

In Teil V ist die Typenbeschreibung Teil I für die Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3g, für die in Teil III der Typenbeschreibung eine Beurteilung durch die Sachverständigen eingetragen ist, für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Wenn für einen Themenbereich gemäß der zutreffenden Anlage 3g in einer Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen enthalten ist, sind zumindest die im Beschreibungsbogen dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu machen. Merkmale, die in Anhang I der

Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/78/EG enthalten sind, sind mit der dort festgelegten Nummerierung zu versehen; diese Merkmale dürfen in den Teil I der Typenbeschreibung integriert werden; in diesem Fall ist in Teil V ein entsprechender Verweis zumachen. Bei Änderungen der Typenbeschreibung müssen die Angaben in Teil V nicht wiederholt zu werden, wenn diese von den Änderungen nicht berührt werden; in diesem Fall ist hier anzugeben oder in Teil III der Typenbeschreibung anzugeben, in welcher der vorangegangenen Typenbeschreibungen diese Angaben enthalten sind.

TEIL VI

In Teil VI sind alle beantragten Ausführungen der Type sowie gegebenenfalls eine Entsprechungstabelle für die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V nach dem folgenden Muster anzugeben:

Die Ausführungen in der Typenbeschreibung entsprechen folgenden Varianten/Versionsbezeichnungen in den Betriebserlaubnissen:

Nummer der Betriebserlaubnis	Ausführungsbezeichnung in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V	Variante/Version gemäß Betriebserlaubnis
...
...
...
...

Dieser Teil darf entfallen, wenn alle Ausführungen bereits in Teil II, III, IV oder V der Typenbeschreibung enthalten sind und die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung nicht von den Varianten/Versionsbezeichnungen in den vorgelegten Betriebserlaubnissen abweichen.

Anlage 4e**Typenbeschreibung für Fahrzeuge der Klassen T4, T5 und C
sowie andere Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 40 km/h**

Diese muss auf der ersten Seite folgenden Titel tragen:

„Typenbeschreibung Nr. vom [Datum]

ZUR ÖSTERR. TYPENGENEHMIGUNG“

Die Nummer der Typenbeschreibung ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Identifikation der Typenbeschreibung möglich ist. Als Datum der Typenbeschreibung gilt das Datum der letzten Änderung. Ergeben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen in der Typenbeschreibung ist dieses Datum entsprechend abzuändern, sodass eine eindeutige Identifikation der letztgültigen Typenbeschreibung möglich ist.

Die Typenbeschreibung muss folgende Teile umfassen:

TEIL I

Teil I der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang I, Muster B, Teil I der Richtlinie 2003/37/EG, ergänzt durch die zulassungsrelevanten Daten (Anlage 4), die im vorher angeführten Beschreibungsbogen nicht enthalten sind. Bei Änderungen der Typenbeschreibung sind die wesentlichen Änderungen in einem Vorblatt zusammenzufassen und die gegebenenfalls mit der Änderung der genehmigten Type entfallenden Ausführungen der Type auf diesem Vorblatt aufzulisten.

TEIL II

Teil II der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang I, Muster B, Teil II der Richtlinie 2003/37/EG mit folgenden Ergänzungen: Wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den vorgelegten Nachweisen gemäß der zutreffenden Anlage 3i ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen. Die Zuordnung eines Merkmals in Teil I der Typenbeschreibung zu einer bestimmten Ausführung der Type darf nicht mehr als zwei Arbeitsschritte erfordern.

TEIL III

Teil III der Typenbeschreibung besteht aus den Inhalten des Beschreibungsbogens gemäß Anhang I, Muster B, Teil III der Richtlinie 2003/37/EG mit folgenden Ergänzungen:

- a) wird in Teil I der Typenbeschreibung für die Ausführungsbezeichnungen eine andere Systematik verwendet als in den in diesem Teil angeführten Typgenehmigungsnummern, ist der Typenbeschreibung in Teil VI eine Entsprechungstabelle beizuschließen;
- b) wird für einen der Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3g keine Typengenehmigung (EU-Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach einer ECE-Regelung) vorgelegt, ist hier „Beurteilung durch SV“ einzutragen und in Teil V ist die Typenbeschreibung für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Die Beurteilung durch die Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dies in der zutreffenden Anlage 3i angeführt ist.

TEIL IV

In Teil IV sind die Prüfergebnisse nach dem Muster des Anhang II, Teil II der Richtlinie 2003/37/EG anzugeben.

TEIL V

In Teil V ist die Typenbeschreibung Teil I für die Themenbereiche gemäß der zutreffenden Anlage 3i, für die in Teil III der Typenbeschreibung eine Beurteilung durch die Sachverständigen eingetragen ist, für jeden Themenbereich getrennt so weit zu ergänzen, dass eine Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Vorschriftsmäßigkeit von den Sachverständigen für die Typenprüfung und durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommen werden kann. Wenn für einen Themenbereich gemäß der zutreffenden Anlage 3i in einer Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen enthalten ist, sind zumindest die im Beschreibungsbogen dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu machen. Merkmale, die in Anhang I, Muster A der Richtlinie 2003/37/EG enthalten sind, sind mit der dort festgelegten Nummerierung zu versehen; diese Merkmale dürfen in den Teil I der Typenbeschreibung integriert werden; in diesem Fall ist in Teil V ein entsprechender Verweis zu machen. Bei Änderungen der Typenbeschreibung müssen die Angaben in Teil V nicht wiederholt zu werden, wenn diese von den Änderungen nicht berührt werden; in diesem Fall ist hier anzugeben oder in Teil III der Typenbeschreibung anzugeben, in welcher der vorangegangenen Typenbeschreibungen diese Angaben enthalten sind.

TEIL VI

In Teil VI sind alle beantragten Ausführungen der Type sowie gegebenenfalls eine Entsprechungstabelle für die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V nach dem folgenden Muster anzugeben:

Die Ausführungen in der Typenbeschreibung entsprechen folgenden Varianten/Versionsbezeichnungen in den Betriebserlaubnissen:

Nummer der Betriebserlaubnis	Ausführungsbezeichnung in der Typenbeschreibung Teil I bis Teil V	Variante/Version gemäß Betriebserlaubnis
...
...
...
...

Dieser Teil darf entfallen, wenn alle Ausführungen bereits in Teil II, III, IV oder V der Typenbeschreibung enthalten sind und die Ausführungsbezeichnungen in der Typenbeschreibung nicht von den Varianten/Versionsbezeichnungen in den vorgelegten Betriebserlaubnissen abweichen.“